

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Die Rohstoffversorgung der eisenerzeugenden Industrie

K. Mendelsohn (Berlin)

I.

Der Ruhrkampf hat erwiesen, daß eine alleinige, uneingeschränkte Wirtschaftsführung der schwerindustriellen Machthaber für Volk und Staat untragbar ist. Die Bewirtschaftung der Eisenindustrie darf nicht länger der Willkür einiger weniger Trustbeherrscher ausgeliefert sein, es muß vielmehr in Zukunft die Mitbeteiligung der Arbeiterchaft gesichert werden und die Eisenwirtschaft den staatlichen Stellen als oberste Instanz unterstellt werden. An dieser Stelle ist bereits ein Vorschlag über die Ausgestaltung eines Selbstverwaltungskörpers in der Eisenindustrie zur Diskussion gestellt worden. Mit Recht ist hierbei gefordert worden, daß nicht nur die schwerindustrielle Produktion in allen ihren Zweigen, sondern auch die Rohstoffversorgung, der Erzbergbau, der Erzhandel und die Schrottwirtschaft in die gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung der Eisenindustrie einbezogen werden. Die Rohstoff-Fragen der Eisenindustrie spielen in der öffentlichen Diskussion über Eisenpreise, Löhne usw. eine große Rolle. Die Schwerindustrie weist bei jeder Gelegenheit auf die ungünstige Situation ihrer Rohstoffversorgung hin; eine objektive Klärung dieser umstrittenen Fragen wird erst eine stärkere Durchleuchtung der Produktionsverhältnisse der Eisenindustrie ermöglichen, die mit zu dem Aufgabentkreis des Selbstverwaltungskörpers gehört. Die jüngst vom Enqueteauschuß veröffentlichte Studie über die Rohstoffversorgung der deutschen Eisenindustrie* vermittelt aber auch bereits wertvolle Aufschlüsse und soll daher im folgenden kurz gewürdigt werden.

Die Rohstofflage der deutschen eisenerzeugenden Industrie hat sich in der Nachkriegszeit grundlegend verändert. Die Verbindung von Kohle und Erz im eigenen Land war ein bedeutender Standortsvorteil; die Arbeitsteilung zwischen den lothringischen und rheinisch-westfälischen Produktionsstätten erwies sich gleichfalls als äußerst vorteilhaft. Das Zusammenwirken dieser wirtschaftlichen Kräfte ist durch den Verlust Elsaß-Lothringens zerstört worden. Inzwischen sind allerdings im Rohstoffverbrauch und im Produktionsaufbau der Schwerindustrie Umstellungen erfolgt, die wenigstens teilweise diesen Verlust ausgeglichen haben. Die Industrie verweist

* „Die Rohstoffherzeugung der deutschen eisenerzeugenden Industrie“, Verhandlungen des 3. Unterausschusses, 1928. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

jedoch auch heute noch unentwegt auf die verlorene Erzbasis und die hierdurch verursachte Verschlechterung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und läßt die zahlreichen inzwischen eingetretenen Veränderungen, die in der Richtung des Ausgleichs wirken, unberücksichtigt. Es ist ein Verdienst des Enquetegutachtens, daß die Auswirkungen des Verlustes der lothringischen Erzfelder gegenüber den starken Ubertreibungen der Eisenindustrie auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Von der lothringischen Erzförderung wurden in der Vorkriegszeit mehr als drei Viertel unmittelbar in den dortigen Werken verhüttet. Lothringisches Erz gelangte vorwiegend schon verarbeitet, in Roheisen oder Halbzeug umgewandelt, zur Weiterverarbeitung nach den Stahl- und Walzwerken des Ruhrgebietes. Dieser Bezug von Roheisen und Halbzeug dauerte auch nach Kriegsende an, bis Anfang 1925 nach Wiederherstellung der handelspolitischen Selbständigkeit Deutschlands die Ruhrindustrie die Aufhebung der zollfreien lothringischen Eisenkontingente durchsetzte. Der Widerstand gegen den Eisenbezug aus Lothringen, auf den die deutsche Stahlindustrie bis zum Kriegsende eingespielt war, wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die deutsche Schwerindustrie ihren ganzen Verlust an Produktionsstätten in Lothringen und Luxemburg durch Neuanlagen im Ruhrgebiet ersetzt hat. Die Abwendung vom lothringischen Eisen war eine Maßnahme schwerindustrieller Produktionspolitik, die Abwendung vom lothringischen Erz war unmittelbar nach Kriegsende eine Folge absichtlicher Lieferungserschwerungen Frankreichs, sie wurde später im hohen Maße durch handelspolitische und kartellpolitische Taktik auf deutscher Seite bestimmt. Durch die deutsch-französische Eisenverständigung und den Handelsvertrag sind diese Hemmungen weggeräumt worden. Der lothringische Erzbezug ist nach Wiedereinführung des Frachtausnahmetarifs für Minetteerze erheblich gestiegen, er betrug 1925 nur rund eine halbe Million Tonnen, 1928 dagegen 1,6 Millionen Tonnen und erreichte damit bereits wieder zirka zwei Fünftel des Friedenserzbezuges der westfälischen Werke. Der Mehrbedarf freilich, der durch die Erweiterung der deutschen Produktionsanlagen notwendig wurde, ist durch verstärkte Hinzuziehung anderer, insbesondere schwedischer Erze gedeckt worden. Diese Umstellung der Industrie auf Verhüttung skandinavischer Erze hat, wie im Enquetegutachten ausdrücklich unterstrichen wird, auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile gebracht. „Der Industrie kam zugute, daß zwar die Erze eine weitere Strecke zu befördern sind, daß sie aber einen wesentlich höheren Gehalt an metallischem Eisen besitzen als Minetteerze (lothringisches Erz Eisengehalt: zirka 33 vH; schwedisches Erz Eisengehalt: über 60 vH; D. Red.), so daß die Frachtkosten für die Einheit metallischen Eisens nicht proportional dem verlängerten Transport steigen; auch wird im Hochofenprozeß bei Verwendung dieser hochwertigen Eisenerze weniger Koks verbraucht.“

Von der Industrie wird nun weiterhin geltend gemacht, daß infolge der Abhängigkeit von der ausländischen Erzproduktion ein großes Unsicherheitsmoment für sie gegeben sei und die Produktionsentwicklung durch die Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten beeinträchtigt wird. Demgegenüber stellt der Enqueteauschuß fest, daß ein Erzangel der deutschen Industrie

von Ausnahmepetitionen abgesehen nicht bestanden hat und auch in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist. „Einem Käufer von dem Ausmaß der deutschen eisenerzeugenden Industrie kommt eine derartige Bedeutung zu, daß seine Nachfrage von den Lieferanten nicht entbehrt werden kann.“ Auch in der starken Expansion des schwedischen Erztrutes erblickt der Enqueteausschuß noch keinen Grund zur Annahme einer Gefährdung der Erzversorgung der deutschen Industrie. Wenn also von dieser sachverständigen Seite die Deckung des deutschen Erzbedarfes auf dem Weltmarkt für sichergestellt erachtet wird, so entfällt ein wichtiges Argument, das bisher immer bei der Diskussion über den inländischen Erzbergbau eine wichtige Rolle gespielt hat.

Es sei zunächst voraus bemerkt, daß auch nach Auffassung des Enqueteausschusses die Deckung des deutschen Erzbedarfes durch einheimische Förderung vollkommen ausgeschlossen ist; der inländische Erzbergbau kann immer nur eine Ergänzung der deutschen Bedarfsdeckung bieten. Von der deutschen Erzförderung entfallen zwei Drittel auf das Siegerländer und das Nassauische Revier, die beide ausgesprochene Notstandsgebiete sind und ihre Förderung in den letzten Jahren nur dank staatlicher Subventionen aufrecht erhalten haben. Die Ursachen der ungünstigen Lage in diesen Bezirken werden im Enquetebericht treffend geschildert. Die Erzlagerungen sind in beiden Gebieten außerordentlich unübersichtlich und ungleichmäßig. Die Erzförderung erfolgt bereits in sehr großen Tiefen, die bis zu 1000 m und mehr reichen. Die Rationalisierungsbemühungen haben daher zu keinen nennenswerten Erfolgen geführt. „Die Erhaltung der Förderleistung ist bei größeren Tiefen und verlängerten Wegen nur mit steigenden Aufwendungen möglich.“ Der deutsche Erzbergbau arbeitet also unter besonders ungünstigen Produktionsbedingungen. Das Gesetz vom „abnehmenden Extrage“, das wie in der Landwirtschaft auch in der industriellen Urproduktion gilt, macht sich bei dem hohen Alter des Erzabbaues besonders geltend. Dieser Ungunst der Produktionsbedingungen entspricht das wirtschaftliche Ergebnis. Nach Untersuchungen, die im Auftrage des preußischen Handelsministeriums angestellt wurden, arbeitete im Siegerländer Erzbergbau im Jahre 1926 die Mehrzahl der Betriebe mit Verlust, im Jahre 1927 konnten die meisten Gruben bei relativ hoher Förderung und dank der Subventionen wieder einen Gewinn erzielen, während im Jahre 1928 infolge des Förderrückgangs wieder die Verlustbetriebe das Übergewicht hatten. Aus diesen Angaben geht hervor, daß der Erzbergbau im Siegerland und im Nassauischen Bezirk aus eigener Kraft sich nicht erhalten kann. Nun muß man allerdings berücksichtigen, daß für die Eigentümer der Gruben auch nach Auffassung des Enqueteausschusses die Aufrechterhaltung der Förderung nicht „ausschließlich eine Rentabilitätsfrage“ ist. Die deutschen Erzgruben sind vielmehr für die deutsche Eisenindustrie eine wichtige „Reserve für alle Fälle“ und durch diese Reserve wird auch die Position der schwerindustriellen Konzerne als Käufer von Auslandserzen gestärkt. In Anbetracht dieser Vorteile wäre es wohl für die Schwerindustrie kein allzu großes Opfer, auch bei zeitweiligen Verlusten den bergbaulichen Betrieb weiterzuführen; die Schwerindustrie hat es aber

verstanden, sobald sie die einheimischen Erze nicht benötigte und der Erzbergbau unrentabel wurde, durch Stilllegungen von Gruben und durch die Drohung der vollkommenen Stilllegung der Bezirke öffentliche Mittel zu erhalten. Zu der Frage dieser Erzbergbausubventionen, die heute wieder akut ist, nimmt der Enqueteauschuß gleichfalls, wenn auch leider nicht eindeutig, Stellung. Die Subventionsfrage ist nach seiner Auffassung unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten, und zwar, wie wichtig die Erze der Notstandsgebiete zur Deckung des deutschen Bedarfes sind und welche Möglichkeiten der industriellen Umstellung in diesen Gebieten bestehen. Die Antwort lautet im Enquetebericht: „Es hat sich nicht feststellen lassen, daß bei der gegenwärtigen Lage des Weltmarktes die Bedarfsdeckung der eisenerzeugenden Industrie ohne Heranziehung der Erze des Bezirkes gefährdet erscheint. Die Entwicklung des Umstellungsprozesses ist zur Zeit noch nicht hinreichend fortgeschritten.“ Die Aufrechterhaltung des Erzbergbaues ist also keine Lebensfrage der deutschen Eisenindustrie und der deutschen Gesamtwirtschaft; da man das Revier unmöglich auf einmal stilllegen kann, ist das Schwergewicht auf eine Förderung der industriellen Umstellung zu legen. Diese Gesichtspunkte wird man auch gegenüber der erneut in Aussicht genommenen Hilfsaktion für das Siegerland in den Vordergrund stellen müssen. Da die Schwerindustrie die zeitweiligen Verluste nicht auf sich nehmen will und die arbeitende Bevölkerung einfach ihrem Schicksal überläßt, ist es verständlich, daß die staatlichen Stellen nach Mitteln suchen, um das Elend und die Arbeitslosigkeit zu mildern. Es ist erfreulich, daß hierbei auf staatlichen Druck hin zunächst die Erleichterungsmöglichkeiten, auf die der Enqueteauschuß verwiesen hat: Frachtverbilligung durch die Reichsbahn und Stromverbilligung durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk wirksam werden und nur sekundär öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Eine strenge staatliche Kontrolle der Produktionsverhältnisse im Erzbergbau muß unverzüglich geschaffen werden, damit nicht wieder nur ein neues Provisorium entsteht. Im Siegerland ist auch in der Zukunft mit ungünstigen Produktionsverhältnissen und einer allmählichen Freisetzung von Arbeitskräften zu rechnen, daher sollte im Interesse der Unterbringung der Arbeitslosen der Umstellungsprozeß auf Verfeinerungsbetriebe gefördert werden.

Da in jedem Falle spätestens in zwei Jahrzehnten der Erzbergbau in den bisherigen Förderungsgebieten abgestorben sein dürfte, verdienen die übrigen deutschen Erzvorkommen, insbesondere das Erzgebiet im Harzvorland stärkere Beachtung. Die dortige Förderung (Peine-Salzgitter) hat bisher nur lokale Bedeutung, sie dient der Rohstoffversorgung der Hütte. Die im Harzvorland abbauwürdige Erzmenge wird in einem Sondergutachten auf 300 Millionen Tonnen Eisengehalt geschätzt, durch sie könnte also der Erzbedarf für die Thomaseisenproduktion auf fünf Jahrzehnte gedeckt werden. Die Sachverständigen glauben, daß der Erzbergbau in diesem Gebiet sich durchaus rentabel gestalten kann. Die Ausschließung dieser Lager wird vielleicht eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe einer zukünftigen Eisen-Gemeinwirtschaft sein.

II.

Für den zweiten wichtigen Rohstoff, für Schrott, ist im Gegensatz zum Erz schon heute eine ausreichende einheimische Bedarfsdeckung vorhanden. Die Bedeutung des Schrotts für die Eisenwirtschaft hat sich erheblich verstärkt. In der Nachkriegszeit ist das Siemens-Martin-Verfahren, in dem vorwiegend Schrott eingesetzt wird, in der Eisenerzeugung bedeutend ausgedehnt worden. Die ungeheuren Kriegsmaterialbestände boten sicherlich zunächst hierfür den unmittelbaren Anlaß. Die Siemens-Stahl-Erzeugung hat sich jedoch dank ihrer besonderen betriebswirtschaftlichen Vorzüge auch späterhin immer stärker durchgesetzt. Die Produktion nach dem Martin-Verfahren kann viel leichter dem wechselnden Beschäftigungsgrad angepaßt werden, als die Thomasstahlerzeugung, bei der Produktionseinschränkungen aus betriebstechnischen Gründen mit großen Verlusten verbunden sind. Die nachstehende Aufstellung zeigt das rasche Vordringen der Stahlerzeugung in Martin-Defen in den wichtigsten Eisenländern:

Stahlproduktion in Millionen Tonnen

Länder	Siemens-Martin Stahl			Thomasstahl		
	1913	1927	1928	1913	1927	1928
Bereinigte Staaten	22,0	40,4	—	9,7	6,5	—
England	6,2	8,6	8,0	1,6	0,6	0,6
Deutschland	6,1	9,2	7,5	5,2	6,9	6,5
Frankreich	1,6	2,2	2,6	3,1	5,9	6,5

In den Vereinigten Staaten und in England ist eine gewaltige Verschiebung zwischen den beiden Produktionsarten eingetreten. Der Thomasprozeß hat nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Anders in Frankreich und Deutschland: hier ist die Produktionssteigerung von Martin-Stahl bedeutend geringer. Die lothringischen Anlagen, die Frankreich erhielt, waren überwiegend auf die Erzeugung von Thomas-Stahl abgestellt; so hat heute in Frankreich die Thomas-Stahlerzeugung noch immer bei weitem das Uebergewicht. In Deutschland ist von den beiden Produktionsarten die Martin-Erzeugung zwar stärker vertreten, die Thomas-Stahlerzeugung ist aber noch immer sehr bedeutend, nachdem die Schwerindustrie in ihren Neuanlagen überwiegend Thomas-Defen mit größtem Fassungsvermögen aufgestellt hat. Die Ersetzung der teilweise verlorenen, teils übereilt abgestoßenen Werke, in denen doch weiterproduziert wird, durch neue Riesenanlagen im Ruhrgebiet unter Verknüpfung der Ausnutzungsmöglichkeiten hat die jetzt vorhandene Ueberkapazität hervorgerufen, auf der die Schwierigkeiten der deutschen Eisenindustrie in erster Reihe beruhen. Daß der Erzeugungszuwachs in Deutschland, das über keine nennenswerte Erzbasis verfügt, aber eine breite Schrottbedeckung besitzt, vornehmlich auf das unelastische Thomas-Verfahren gestützt wurde, hat bei den großen Absatzschwankungen der letzten Jahre die Schwierigkeiten noch erhöht. In dem Ausbau der Thomas-Anlagen muß man offenbar noch eine besondere Fehlentwicklung erblicken.

Von dem Gesamtverbrauch an Schrott in Höhe von zirka 7 Millionen Tonnen werden etwa 3 Millionen Tonnen aus der eisenzeugenden Industrie selbst beschafft — als Neuschrott, der als Abfall insbesondere in den Walzwerken usw. entfällt. Die restlichen 4 Millionen Tonnen sind Altschrott, die aus abgedienten Maschinen, Fahrzeugen, Kesseln, Eisenbahnmaterialien und sonstigen gesammelten Alteisen stammen. Ueber die Höhe des zukünftigen Schrottentfalls, der von dem Umfang und der Verschleißdauer der früheren Eiseninvestitionen abhängt, gehen die Meinungen stark auseinander, wobei bezeichnenderweise die höheren Schätzungen von den Schrottabgebern, von der eisenverbrauchenden Industrie, die niedrigeren Schätzungen von den Schrottkäufern, der eisenschaffenden Industrie stammen. Soviel läßt sich in jedem Falle sagen, daß in der nächsten Zukunft mit einem erhöhten Schrottentfall und Schrottangebot zu rechnen ist. Um das so unscheinbare Schrott spielen sich im internationalen Rahmen und innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften heftige Kämpfe ab. Die Schrottausfuhrverbote sind bisher selbst nicht in den Ländern mit Schrottüberschuß wie Frankreich gefallen und auch bei der jüngsten internationalen Konvention über Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote sind von allen wichtigen Eisenländern Vorbehalte für den Schrottaußenhandel gemacht worden. Unter der Unterbindung des freien Schrottverkehrs leiden natürlich am stärksten die Länder mit Schrottmangel wie Polen und Italien, die nur unter großen Schwierigkeiten ihre Schrottversorgung sicherstellen können.

Zwischen Eisenkonjunktur, Umfang der Martin-Stahlerzeugung, Schrottbedarf und Schrottaußenhandel besteht in Deutschland ein enger Zusammenhang. Zu Zeiten hoher Beschäftigung muß die Industrie Auslandsschrott in erheblichen Mengen hinzukaufen, zu Zeiten schlechter Eisenkonjunktur gibt Deutschland größere Schrottquanten an das Ausland ab, so daß die Schrottbilanz ausgeglichen oder sogar aktiv ist.

Deutschlands Schrottaußenhandel im Jahre 1913 bis 1918 (in 1000 Tonnen)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß	Ausfuhrüberschuß
1913	210	193	17	—
1925	215	286	—	71
1926	175	447	—	271
1927	601	208	393	—
1928	354	310	44	—

Bei einer Aufhebung des jetzt bestehenden Schrottausfuhrverbotes rechnen die Sachverständigen mit einer erhöhten ausländischen Inanspruchnahme des deutschen Schrottmarktes von insgeamt 500 000 bis 600 000 Tonnen. Es erscheint bei einer planmäßigen Bewirtschaftung des Schrotts durchaus möglich, diesen Bedarf auch aus dem deutschen Entfall mitzudecken. Andererseits kann man Deutschland nicht eine einseitige Aufhebung des Ausfuhrverbotes zumuten, solange andere Länder ihre Verbote aufrecht erhalten. Da die jetzigen Beschränkungen des internationalen Schrottverkehrs zu höchst unerfreulichen handelspolitischen Waffen geworden sind, durch die die wirtschaftlichen Gegensätze noch verschärft werden, sollte die gleichzeitige Aufhebung aller Schrottausfuhrverbote auch weiterhin angestrebt werden.

Auf den großen inländischen Bedarfschwankungen für Schrott beruht die Unstetigkeit der Schrottmärkte. Die Konjunktorempfindlichkeit des Schrottmarktes ist deswegen besonders groß, weil die Menge des Zukaufschrotts über den eigenen Anfall der Verbraucherwerke hinaus, der ja verhältnismäßig gleich bleibt, je nach der Konjunkturlage und der Ausnutzung der Siemens-Martin-Anlagen ungeheuer schwankt. Diese Marktkonstellation wird nun noch von einem besonders spekulativen Handel ausgenutzt, so daß sich in den letzten Jahren auf dem Schrottmarkt außerordentliche Preisschwankungen ergaben. Allein im Jahre 1925 schwankten die Preise für Kernschrott zwischen 47 bis 80 Mk. In den letzten Jahren ist eine außerordentlich starke Konzentration des Schrotteinkaufs durch die Schwerindustrie erfolgt. Die Schrotteinkaufsstelle des Stahltrusts deckt etwa 70 vH des gesamten Schrottbedarfs der westlichen Werke, die „Deutschen Schrottvereinigung G. m. b. H., Berlin“ besorgt den Einkauf für die sächsischen, mitteldeutschen und östlichen Werke. Der selbständige Handel hat durch diese riesenhaften Einkaufsstellen stark an Bedeutung eingebüßt. Zahlreiche Schrottfirmen gehören heute bereits schwerindustriellen Konzernen; diese werkseigenen Händlerfirmen bekommen wohl auch ab und zu höhere Preise, die über den offiziell festgesetzten Richtpreisen liegen, zugebilligt; die Produzentenkonzerne schieben ja gern einen Teil ihrer Gewinne ihren eigenen Händlerfirmen zu, um das Produktionsergebnis möglichst ungünstig zu färben.

Den zentralisierten Einkaufsorganisationen der Schwerindustrie, die infolge des deutschen Ausfuhrverbotes eine Monopolstellung besitzen, steht nun eine äußerst zersplitterte Verkäuferfront von Schrottabgebern gegenüber. Die Machtverteilung ist heute auf dem Schrottmarkt höchst ungleich. Im Machtkampf der Interessentengruppen wird ein Ausgleich, der beiden Teilen gerecht wird und das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrt, nicht erreicht werden. Die Bewirtschaftung des Schrotts, die Festsetzung angemessener Preise, der innerdeutsche Ausgleich zwischen Schrottüberschuß- und Schrottzufuhrgebieten, die Vermeidung unnötiger Transporte, kurzum eine rationelle, von gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Schrottsammlung und Schrottversorgung wird nur durch planmäßige Wirtschaftsführung einer übergeordneten Instanz durchgeführt werden können. So kann die Ueberwindung der jetzigen Mißstände in der Schrottwirtschaft und der Aufbau einer rationellen Schrottversorgung zu einer wichtigen Teilaufgabe des zukünftigen Selbstverwaltungskörpers in der Eisenindustrie werden.

Der neue Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz

L o n g S e n d e r (Berlin)

III.

Man muß nun aber versuchen, festzustellen, wieviel Ausnahmen zusammen treffen können und welche Dauer alsdann die gesamte Arbeitszeit haben kann. Da heißt es denn, daß bei ungleicher Verteilung der Arbeitszeit die Gesamtdauer zehn Stunden täglich nicht überschreiten dürfe, ebenso bei Vor-

berbeitungs- und Ergänzungsarbeiten, wie bei Arbeitsbereitschaft. Auch beim Zusammenfallen verschiedener Verlängerungsgründe soll es bei der Grenze von zehn Stunden bleiben. Sinegegen tritt die erwähnte Mehrarbeit zu den zehn Stunden hinzu, so daß es alsdann schon zu einem zwölfstündigen Arbeitstag kommen kann. Ein weiterer Ausnahmefall, wenn auch nur vier Wochen, entsteht bei Zusammentreffen von Vor- und Abschlußarbeiten mit Mehrarbeit, wobei die Arbeitszeit auch über zehn Stunden täglich hinaus verlängert werden kann, „wenn die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann“ — und wo sollte es einen Arbeitgeber geben, der das nicht nachzuweisen imstande wäre?

Aber auch damit sind Ausnahmefälle noch nicht erschöpft. Kann doch der Tarifvertrag über die erwähnten 300 Stunden hinaus, und zwar unbegrenzt eine Verlängerung der Arbeitszeit vornehmen. Hinzukommen die Ausnahmen für einzelne Berufe wie das Beladen und Entladen von Schiffen, das Bankgewerbe, das Zeitungsgewerbe, die die Arbeitszeit anders verteilen können. Und eine weitere Hintertür ist in der Bestimmung geöffnet, daß der Reichsarbeitsminister noch „andere Arten von Betrieben, in denen die Einhaltung der täglichen Begrenzung der Mehrarbeit wegen der Eigenart des Betriebes nicht möglich ist“, zur Überschreitung zulassen kann. Die Tatsache, daß weder im Entwurf noch in der Begründung eine nähere Bezeichnung dieser etwa auszunehmenden Betriebe enthalten ist, läßt schon auf den Kautschukcharakter dieser Vorschrift schließen.

Als letztes Kapitel der Arbeitszeitregelung folgt das über die
ununterbrochene Arbeit

Es soll die Arbeitszeit in Betrieben, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, die Arbeitszeit 56 Stunden — sieben mal acht Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Doch wenn wir dem Wort „grundsätzlich“ begegnen, werden wir mißtrauisch. Mit Recht, auch in diesem Falle. Denn beim Vorliegen von Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, bei Arbeitsbereitschaft und schließlich auch in außergewöhnlichen Fällen ist eine Verlängerung bis zu zwei Stunden täglich zugelassen.

Man hätte gut daran getan, einmal den Versuch zu unternehmen, klarzustellen, für wie viele oder für wie wenige Arbeitnehmer am Ende überhaupt noch der Achtstundentag, der ja „grundsätzlich“ festgelegt ist, praktisch übrig bleiben wird!

An diesem Kernstück des Entwurfes, der Regelung der Arbeitszeit, wird in erster Linie Kritik und Kampf einzusetzen haben. Dagegen kann manzugeben, daß etwas weniger unerfreulich — wenn auch nicht ganz befriedigend — der zweite Unterabschnitt über

erhöhten Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer

ist. Durch diese Neuregelung würden alle bestehenden Vorschriften, auch diejenigen der Gewerbeordnung ersetzt. Unsere seit langem erhobene Forderung nach Heraufsetzung des Jugendlichenalters auf achtzehn Jahre findet nun endlich Erfüllung. Eine weitere wichtige Ausdehnung des Jugendschutzes bedeutet die Hereinnahme aller Betriebe, auch der bisher ausgenommenen Kleinbetriebe, die unter zehn Arbeitnehmer beschäftigten.

Freilich darf auch hier nicht übersehen werden, daß ja eine ganz allgemeine Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes durch das Herausnehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, Seeschifffahrt und Hauswirtschaft vorgenommen wurde; und es scheiden schließlich noch Bergbau, Molkerei- und Käsebetriebe, Familienbetriebe usw. aus. Für diese gilt nur der § 5, der von den Arbeitgebern auch dieser letztgenannten Unternehmungen fordert, daß er „Vorkehrungen zum Schutze gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit“ für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer zu treffen hat.

Im gleichen Paragraphen ist eine in Abweichung vom ursprünglichen Entwurf weitergehende Schutzbestimmung in der Vorschrift enthalten, daß solchen Arbeitgebern, die sich eines Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit schuldig gemacht haben und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind, die Beschäftigung jugendlicher oder weiblicher Arbeitnehmer dauernd oder für bestimmte Zeit vom Arbeitsschutzamt untersagt werden kann.

Hinzu kommt die Bestimmung aus § 6, die dem Reichsarbeitsminister das Recht gibt, in Gewerben oder für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, die Beschäftigung hinsichtlich ihrer Dauer zu beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, eventuell auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter achtzehn Jahren oder von weiblichen Arbeitnehmern zu untersagen.

All diese Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustande seien anerkannt, aber dennoch muß ganz besonders bedauert werden, daß der Jugendschutz auf dem Lande aus der Regelung herausgelassen wurde. Gerade dort wäre er am notwendigsten, denn heute dürfte nirgends mehr eine schlimmere Kinderausbeutung stattfinden als in der Landarbeit. Nur dann könnte man sich mit der Herausnahme aus diesem Gesetz abfinden, wenn alsbald durch eine Sonderregelung für die Land- und Forstarbeiter der Kinderarbeit auch in der Landwirtschaft eine Barriere errichtet würde.

An erster Stelle des gesetzlichen Schutzes für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer steht das Verbot der

Nachtarbeit

das in der Weise geregelt ist, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Für die in Betrieben mit Schichtarbeit Beschäftigten ist die für die Beschäftigung zugelassene Zeit auf die Stunden zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends festgelegt, mit dem Hinzufügen, daß zwischen den einzelnen Arbeitsschichten des einzelnen Arbeitnehmers eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 14 Stunden liegen muß.

Es muß hervorgehoben werden, daß den jugendlichen Angestellten, im Gegensatz zu bisher, der gleiche Schutz wie den jugendlichen Arbeitern gewährt werden soll, wohingegen die weiblichen Angestellten einen Schutz gegen Nachtarbeit nicht genießen. Zum Teil dürfte dies auf die Stellungnahme eines Teiles der bürgerlichen Verbände selbst zurückzuführen sein, die sich in der Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt glauben, sofern ein besonderer Frauenangestelltenchutz eingeführt würde; ein Standpunkt, der überhaupt in der bürgerlichen Frauenbewegung noch überwiegt.

Nun kann aber der Reichsarbeitsminister für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren Nachtarbeit zulassen, soweit es sich um ununterbrochene Arbeiten handelt oder die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses „oder andere Gründe des Gemeinwohls“ die Zulassung dringend erfordern. Sind dagegen schon die schärfsten Bedenken am Platze, so kann schon heute als gänzlich unannehmbar bezeichnet werden jene weitere Bestimmung, die für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren die Zulassung zur Nachtarbeit bei bestimmten Arbeiten in Glashütten, in Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl und in Bäckereien gewähren will, wenn auch die Zulassung in Glashütten und in Walz- und Hammerwerken an die vorausgegangene ärztliche Untersuchung gebunden ist.

Das Arbeitsschutzgesetz soll bekanntlich das Ausführungsgesetz zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag sein. Wir haben in den vorangegangenen Artikeln bereits auf jene Bestimmungen hingewiesen, die im Gegensatz zu denjenigen des Washingtoner Abkommens stehen. Nun ist aber durch die eben erwähnten Ausnahmerebestimmungen auch das internationale Abkommen über die Nachtarbeit Jugendlicher verletzt und so dessen Ratifizierung durch Deutschland unmöglich. In der Begründung wird behauptet, daß insbesondere in Glashütten ohne diese Durchbrechung das Heranziehen eines geeigneten Nachwuchses unmöglich sei, was auch von Arbeitnehmern anerkannt worden wäre. Wir wissen nicht, welche Arbeitnehmer ein solches Urteil abgegeben haben sollten; was wir jedoch wissen, ist, daß schon vor dem Kriege die Zulassung dieser Nachtarbeit nur für eine kurze Frist von Jahren vorgesehen war und daß obendrein nur eine geringe Anzahl von Betrieben von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht haben. Ganz abgesehen von schwerwiegenden kulturellen Gründen zeigt schon diese praktische Erfahrung, daß hier rücksichtlicher Geist am Werke war und daß keineswegs zwingende wirtschaftliche Gründe Veranlassung gaben. Es muß für uns leitender Gedanke sein, daß alles aus dem Gesetz zu verschwinden hat, was den Bestimmungen internationaler Abkommen entgegensteht.

Arbeitsfreie Zeiten

Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern ist nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Diese Bestimmung bedeutet eine Erweiterung des bestehenden Rechtszustandes durch die Beseitigung der bisherigen Ausnahmestellung der Kleinbetriebe und die Herauffezung des Jugendlichenalters von 16 auf 18 Jahre.

Arbeiterinnen dürfen am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden, wenn es sich nicht um Arbeit in mehreren Schichten handelt. Nur aus wichtigen Gründen kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen.

Für Jugendliche kann das Landesarbeitschutzamt anordnen, daß Jugendliche unter 16 Jahren am Sonnabend und den Vorabenden der Festtage nicht nach 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden können. Diese Anordnung aber soll nur dann getroffen werden, wenn das Jugendamt oder eine andere für die Jugendwohlfahrt zuständige Behörde es beantragt. — Nun ist der

freie Sonnabendnachmittag bereits eine Errungenschaft geworden, die in Großstädten und Großbetrieben weite Verbreitung gefunden hat. Wäre diese Regelung überhaupt für alle Arbeitnehmer erwünscht, so ist doch gar nicht einzusehen, warum die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren davon ausgeschlossen sein sollen.

Getrennt von den arbeitsfreien Zeiten ist das Kapitel der

Ruhepausen

behandelt. Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer müssen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen gewährt bekommen. Diese müssen betragen: Bei mehr als vier bis sechs Stunden Arbeitszeit mindestens eine Viertelstunde, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden mindestens eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis neun Stunden mindestens drei Viertelstunden und bei mehr als neun Stunden mindestens eine Stunde. Darüber hinaus dürfen unter Sechzehnjährige nicht länger als vier Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Weibliche Arbeitnehmer, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt. Es ist richtig, daß man hier die Zeiteinteilung in die Wahl der Arbeiterin gestellt hat, da je nach Lage der Verhältnisse die Betreffende auch mehr Interesse an einem früheren Arbeitschluß haben könnte. Zu ergänzen wären diese Bestimmungen freilich noch durch eine Vorschrift, die die Bereitstellung gesunder Räumlichkeiten für die Pausenzeit vorsieht, da unter Umständen sonst der Erholungszweck gar nicht erreicht werden kann.

Natürlich sind auch hierfür eine Reihe von

Ausnahmen

vorgesehen. Die Vorschriften über Nachtarbeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen gelten nicht für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind, „um unvorhergesehene Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen“. Wie es aber möglich sein soll, etwas, das nicht vorhergesehen ist, zu verhüten, das wird wohl auf ewig das Geheimnis des Bearbeiters im Ministerium bleiben! Die gleiche Wendung kehrt noch verschiedene Male wieder, stets ein gleiches Mysterium bleibend. Der Arbeitgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsschutzamt unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht kann jedoch keine Milderung bedeuten für diese unseres Erachtens nicht unerlässliche, je nach der Auslegung recht dehnungsfähige Ausnahmenvorschrift. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb just die Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer zur Reparierung vorkommender Störungen herangezogen werden müßten. Unannehmbar aber wird sie schon dadurch, daß sie im Widerspruch steht zu den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens.

Die ganzen erwähnten Schutzvorschriften sollen nicht gelten für Post-, Telegraphen- und Fernsprechtätigkeit, im Verkehrsgewerbe, in Gärtnereien, im Gast- und Schankwirtsgewerbe und in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theater Vorstellungen usw. ist. Der Reichsarbeitsminister hat zu bestimmen, wie weit einzelne Betriebe unter die Ausnahme fallen,

ebenso wie er mit Zustimmung des Reichsrats die erwähnten Schutzvorschriften ganz oder teilweise für die ausgenommenen Betriebe für anwendbar erklären kann.

Zu diesem Kapitel hatte der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates vorgeschlagen, daß die Beschäftigung von Jugendlichen bei Schaustellungen, Musikaufführungen und Theatervorstellungen von den Aufsichtsämtern nur zu genehmigen sind, wenn die Anträge von den Jugendämtern entsprechend begutachtet sind. Bedauerlicherweise hat die Regierung diese Anregung ebensowenig beachtet wie die weitere, die eine besondere Regelung des

Urlaubs

brachte. Der Vorschlag des Reichswirtschaftsrats lautete:

„Den Jugendlichen ist angemessener Erholungsurlaub zu gewähren. Soweit der Urlaub nicht durch Tarif- oder Lehrvertrag geregelt ist, hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die näheren Bestimmungen für die verschiedenen Gewerbezweige zu erlassen. Der Verzicht auf Urlaub ist auch gegen geldliche Abfindung unzulässig.“

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Reichswirtschaftsrat hatten eine bestimmte Anzahl abgestufter Urlaubstage vorgeschlagen und diese Forderung damit begründet, daß dieser Urlaub u. a. auch den Übergang vom Schulleben — in dessen Verlauf der Jugendliche regelmäßige Ferienpausen hatte — zum Berufsleben erleichtern sollte. In diesen kritischen Jahren der Entwicklung ist aber die Möglichkeit der Erholung und des Aufenthalts in der Natur noch viel dringlicher. Man hat den Arbeitern erklärt, daß diese Frage im Tarifvertrag geregelt werden müsse. Das ist aber nicht stichhaltig und ließe sich ebenso für eine große Reihe anderer Jugendschutzbestimmungen geltend machen. An einer gesunden Regelung der Nachwuchsfrage aber hat die Allgemeinheit ein zu großes Interesse, als daß sie dem Machtverhältnis der Parteien allein überlassen bleiben könne. Durch den oben erwähnten Antrag, der von der Abteilung 3 (von der Regierung berufene Vertreter) gestellt und mit Mehrheit schließlich im Reichswirtschaftsrat angenommen wurde, ist aber auch jenen Einwänden begegnet, die mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gewerbe eine starre Regelung ablehnten. Das ist in einigen anderen Ländern, vor allem in Österreich und der Tschechoslowakei geschehen und es ist nicht einzusehen, warum dies in Deutschland nicht möglich sein sollte. Da das Arbeitsschutzgesetz eine umfassende gesetzliche Regelung aller den Arbeitsschutz betreffenden Fragen vornehmen soll, ist auch die Frage nicht mehr aufschiebbar; bei der Beratung des Gesetzes muß von uns ihre Lösung gefordert werden.



Der „Leistungslohn“, das Ideal der Unternehmer

Hermann Fleißner (Dresden)

Ende Oktober 1928 fand eine Konferenz der Geschäftsführer der Unternehmerorganisationen statt, die dem deutschen Industrieschutzverbande angeschlossen sind. Einer Spitzenorganisation, in der besonders die mittleren und kleineren Betriebe vereinigt sind. Dort hielt Herr Dr. Horst, Delmenhorst, der Direktor des Nordwolle-Konzerns, einen Vortrag über:

„Der Leistungslohn und seine praktische Durchführung in der deutschen Industrie.“ Der „Leistungslohn“ ist angeblich in den Betrieben des Nordwolle-Konzerns eingeführt. Die dort beschäftigten Arbeiter haben sich mit Unterstützung der Gewerkschaften heftig dagegen gewehrt. Es kam zu einem hartnäckigen Streit in den großen Delmenhorster Betrieben, der über 15 Wochen dauerte, ein prinzipieller Kampf, in dem die Arbeiter schließlich unterlagen. Welche Bedeutung auch die Unternehmer diesem Streit beimäßen, geht daraus hervor, daß die Firma vom Industrieschutzverband, dessen Mitglied sie ist, für den Verlust, der für sie aus dem Streit entstand, entschädigt wurde. Seitdem wird der große Segen, den das System des Leistungslohnes (natürlich den Unternehmern) bringt, in allen Tonarten empfohlen und gepriesen. Der Delmenhorster Direktor aber ist der rechte Mann, als Bahnbrecher der „neuen Aera“ aufzutreten.

Der fragliche Vortrag wird in einer der letzten Nummern des „Industrieschutz“, Organ jenes Verbandes, sehr ausführlich (fast drei Quartseiten) wiedergegeben. Er darf auch von Arbeiterseite weitgehendes Interesse beanspruchen, denn es handelt sich um eine ihr Interesse tief berührende allgemeine Angelegenheit. Zunächst sei bemerkt, daß der „Leistungslohn“ nicht gleichbedeutend mit Akkordlohn, etwa nur eine andere Bezeichnung für dieselbe Sache ist. Das wird ausdrücklich in dem Referat besonders festgestellt. In einem Kommentar dazu wird das Wesen und das Prinzip des „Leistungslohnes“ sehr eingehend dargestellt. Danach sieht er so aus:

Die Gesamtherstellungskosten für jeden zu produzierenden Gegenstand sind durch die Kalkulation festzustellen. In diese sind außer dem Lohn alle die Kosten einzustellen, welche die Herstellung des Gegenstandes erfordert, zum Beispiel also die Kosten des zu verwendenden Materials, die Kosten, die durch Benutzung der Betriebseinrichtungen, Maschinen, Gebäude und dergleichen entstehen. Zwischen dem Gesamtbetrag aller dieser Kosten und dem zu erzielenden Verkaufspreis des produzierten Gegenstandes besteht eine Spanne, innerhalb deren der Lohn festzusetzen ist; überschreitet der Lohn diese Spanne, so arbeitet der Betrieb mit Verlust. (?) Es ist nun von wesentlicher Bedeutung für die Ausfüllung dieser Spanne, also des Zwischenraumes zwischen dem Betrage der übrigen Herstellungskosten (außer Lohn) als unterer Grenze und dem zu erzielenden Verkaufspreis als oberer Grenze, ob der Lohn grundsätzlich als Garantielohn oder als Leistungslohn festgesetzt wird. Garantielöhne sind alle diejenigen Lohnsätze, die dem Arbeiter nach Zeit — unbekümmert darum, was von ihm in dieser Zeit geleistet wird — gezahlt werden, ferner zum Beispiel Löhne, die nach dem Lebens- oder Dienstalter abgestuft sind, und auch Akkordlöhne, die sich auf den vorstehend bezeichneten Zeitlöhnen, also solchen, die ohne Bindung an entsprechende Arbeitsmengenleistungen gezahlt werden, mit aufbauen. Akkordlöhne dieser Art sind alle diejenigen, bei deren Festsetzung man von den im Stundenlohn erzielten Leistungen des „Durchschnitts“-Arbeiters ausgeht. Die in den heute üblichen Tarifverträgen festgesetzten Löhne werden sonach wohl sämtlich als Garantielöhne anzusprechen sein.

Wenn nun die ganze Spanne, die in der Kalkulation für den Lohn bleibt, ausgefüllt wird durch den Garantielohn, so führt das zu Nachteilen, die sich verhängnisvoll für die Produktion auswirken. Erstens kommt ein Unsicherheitsmoment in die Kalkulation hinein, weil der Arbeitgeber beim Garantielohn ja niemals wissen kann, welche Stückzahl er für den gezahlten Lohn vom Arbeiter geleistet erhält (erhält er zum Beispiel für den Wochenlohn von 60 M. sechs Stücke gearbeitet, so entfallen 10 M. Lohn auf das Stück, bei nur vier

Stück dagegen 15 Mk.; wie sich das bei einigen hunderten oder tausenden Arbeitern auswirken muß, ist ohne weiteres klar). Zweitens entfällt für den Arbeiter der Anreiz, sich anzuhalten, um möglichst viel zu produzieren; es wird also die Leistungsmöglichkeit herabgedrückt und niedrig gehalten.

Ist dagegen der Garantielohn niedrig, so verbleibt ein größerer Teil der Spanne, um daraus für besondere Leistungen besondere Zulagen zum Garantielohn zu gewähren und so Anreiz für Leistungssteigerung zu bieten, die natürlich, trotzdem der Arbeiter dabei einen höheren Verdienst erzielen kann, zur Verbilligung der Produktion und erhöhten Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes führt.

Diese Darlegungen haben den Vorzug, ganz klar zu sagen, welche Verwandtnis es mit dem „Leistungslohn“ vom Standpunkt der Unternehmer aus hat. Zusammengefaßt sind diese Absichten der Unternehmer etwa wie folgt zu kennzeichnen:

Beseitigung der Tariftlöhne; keine Rücksicht auf ein Existenzminimum und auf körperlich schwächere Arbeiter; keinen „Garantielohn“, statt dessen ein Lohnsystem, das dem Unternehmer den Profit unter allen Umständen sichert; das Risiko der Konjunktur allein der Arbeiterschaft auferlegt: der normale Lohn wird gemessen an der höchsten Arbeitsleistung; die Wettbewerbsfähigkeit geht auf Kosten der Arbeiter, ebenso das „Unsicherheitsmoment“ in bezug auf die Kalkulation.

Glücklicherweise sind die Gewerkschaften heute so stark, daß sie solche Pläne zerstören. Kein Wunder auch, daß Herr Dr. Horst sehr ungehalten über die Gewerkschaften ist. Er klagt darüber, daß sie eine „falsche Ideologie in die Köpfe der Arbeiterschaft“ bringen, die sich mit seinen Lohntheorien absolut nicht vertragen will. Der Lohn, der heute „ein sozialistisches und politisches Interessenobjekt“ geworden sei, müsse wieder zum „Wirtschaftsfaktor“ werden. Wenn nun behauptet wird, die Arbeiter der Desmenhorster Werke hätten eingesehen, daß „hohe Garantielöhne keineswegs identisch sind mit höchstmöglichem Verdienst“, wird damit nur bewiesen, daß einige verhältnismäßig wenige Arbeiter von diesem Lohnsystem profitieren, die große Zahl aber zugunsten des Unternehmers den kürzeren zieht. Darin liegt ja der ganze Sinn dieses Systems, das obendrein noch den Zweck verfolgt, die Arbeiter untereinander uneinig zu machen und so ihre Kampfkraft gegen solche Ausbeutungsmaximen zu schwächen.

Im Grunde genommen handelt es sich bei diesem Vorstoß der Unternehmer um Rückfälle in vergangene Zeiten und Verhältnisse, die man für überwunden halten sollte. So wird empfohlen die Einführung des Gruppenakkords, des Prämienystems und dergleichen. Wenn der Nordwolle-Konzern damit gute Erfahrungen gemacht haben will, so muß das den Arbeitern um so mehr zu denken geben. Und die Widerstände der Arbeiter müssen sehr zähe gewesen sein, wenn es „eines Jahrzehnts bedurfte, bis alle Widerstände als beseitigt angesehen werden konnten“, wie es in dem Vortrag heißt. Es würde zu weit führen, hier noch im einzelnen mitzuteilen, mit welchem Raffinement vorzugehen empfohlen wird, um „die Normalleistung des Arbeiters richtig zu erfassen“. Die Arbeiter mögen an solchen Vorgängen ermessen, was ihnen blüht, wenn sie nicht dafür sorgen, daß gute gewerkschaftliche Organisationen sie vor der Willkür des Unternehmertums schützen.

Bei der Gelegenheit sei noch beiläufig auf einen Artikel hingewiesen, der in der Januarnummer des „Industrieschuß“ veröffentlicht wird. Verfasser ist Herr „Volkswirt“ und Syndikus Budjuhn (Charlottenburg), der im vorigen Reichstag deutschnationaler Abgeordneter war. Der Mann zieht gegen die Sozialpolitik mit einer Rückständigkeit vom Leder, die selbst von dieser Seite in Erstaunen setzt. Er bringt ein Zitat von Ausführungen des damaligen Vorsitzenden der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin — aus dem Jahre 1868. An zwei Stellen des 60 Jahre alten Berichtes sagt Herr Budjuhn, daß sie „auf die heutige Zeit passen“. Die gewerkschaftlichen Vereine waren schon damals dem Unternehmertum ein Dorn im Auge, denn — so heißt es — sie „schädigen die Sicherheit des Kapitals durch Meuterei“ und bringen die Leistungen der Arbeiter auf ein niedriges Niveau, indem sie die rüstige Arbeit verbieten. Sozialpolitik ist der klingende Name des Krieges gegen die Freiheit und den Wohlstand, den die Kultur auch für die Arbeiter geschaffen hat.“ Daß ein derartiger Unsinn, den wir nur tiefer hängen wollen, in einer Zeitschrift, die ernst genommen sein will, überhaupt aufgenommen wird, ist ebenso blamabel wie bezeichnend.

Wie entsteht eine Krise?

Julian Borchardt (Berlin)

Wie entsteht eine Krise? Die Sache scheint ganz einfach und klar zu sein, kaum besonderes Nachdenken, geschweige denn tiefgründige Untersuchungen zu erfordern.

„Man produziert, um zu verkaufen, und man verkauft, wenn gekauft wird, das heißt, wenn Kaufkraft vorhanden ist; und je mehr Kaufkraft vorhanden ist, desto mehr kann man verkaufen; und je mehr man verkaufen kann, desto mehr wird man produzieren.“

So schreibt Jürgen Kuczynski in einem kürzlich erschienenen Buche.¹ Dementsprechend meint er denn auch (S. 17), daß umgekehrt die Krisen aus der sinkenden Kaufkraft der Bevölkerung entspringen, das heißt aus niedrigen Arbeitslöhnen. Denn:

„Der größere Teil der Kaufkraft wird in den Vereinigten Staaten wie auch in den großen Staaten Europas von Arbeitern und Angestellten ausgegeben, da diese den größeren Teil des Volkseinkommens erhalten. Und gerade diese beiden Klassen von Einkommensempfängern leiden besonders stark in Zeiten sinkender Kaufkraft. Warum aber sinkt ihre Kaufkraft? Der Vorgang scheint der folgende: um mehr zu verdienen, steigern die Produzenten² Produktion und Preise; Löhne und Gehälter steigern sie nicht entsprechend.“

Infolge ihrer sinkenden Kaufkraft können die Lohn- und Gehaltsempfänger die in Wert und Masse steigende Produktion nicht mehr (!) vollständig aufkaufen. (Jürgen Kuczynski glaubt demnach, daß sie sie vorher vollständig aufkaufen konnten!) Die Lager füllen sich, sind überfüllt usw. Damit wäre die Entstehung der Krise restlos und auf die einfachste

¹ Löhne und Konjunktur in Amerika. Verlag der Finanzpolitischen Korrespondenz, Berlin-Schlachtensee. 1928. S. 19.

² So nennt Jürgen Kuczynski sonderbarerweise die Unternehmer-Fabrikanten.

Weise von der Welt erklärt und wer wollte zweifeln, daß der Augenschein das alles bestätigt? Zumal J. Kuczynski es unternimmt, am tatsächlichen Verlauf der Dinge nachzuweisen, daß es mindestens bei der amerikanischen Krise von 1920/21 wirklich so gewesen ist.

Nun aber begibt sich das Sonderbare, daß Jürgen Kuczynskis eigene Zahlen etwas anderes aufweisen. Er stellt nebeneinander, was er die „Sozialkaufkraft“ nennt und den Ablauf der Konjunktur. Auf den Begriff der „Sozialkaufkraft“ komme ich noch zurück. Hinsichtlich der Konjunktur wäre zu bemerken, daß er darunter nur das Quantum der Produktion versteht. Wie er denn auch die Krise (S. 17) wie folgt definiert:

„Unter einer Wirtschaftskrise verstehen wir eine Periode sinkender Produktion.“

Das heißt denn doch wohl die Sache gar zu sehr vereinfachen. Mit leichter Mühe lassen sich aus dem Verlauf der letzten 120 Jahre ganze Reihen von Perioden sinkender Produktion aufzählen, die noch lange keine Krisen waren. Immerhin sei zugegeben, daß der Stand der Produktionsmenge wenn auch bei weitem nicht das einzige, so doch das wichtigste Konjunkturmerkmal ist.

Aber was ergeben denn nun Kuczynskis Vergleiche? Ausgehend vom Januar 1919 stellt er folgende Indexe auf:

Monat	1919		1920		1921		1922	
	Sozialkaufkraft	Produktion	Sozialkaufkraft	Produktion	Sozialkaufkraft	Produktion	Sozialkaufkraft	Produktion
Januar . . .	100	100	77	114	142	77	120	87
Februar . . .	100	96	73	115	142	76	109	89
März	101	93	78	113	141	75	102	93
April	97	94	77	106	145	75	98	96
Mai	95	93	75	108	43	77	90	102
Juni	89	100	78	107	143	76	86	107
Juli	85	105	83	105	140	76	—	—
August	82	107	86	105	134	79	—	—
September . .	90	104	91	101	131	80	—	—
Oktober . . .	86	101	102	95	120	85	—	—
November . .	83	106	120	86	118	86	—	—
Dezember . .	84	104	137	80	123	83	—	—

Wenn wir uns die Mühe nehmen, diese Zahlenreihen sorgsam Monat für Monat durchzugehen, so ergibt sich, daß mit einer schier verblüffenden Regelmäßigkeit die Produktion allemal dann sinkt, wenn die „Sozialkaufkraft“ zunimmt, und allemal dann wächst, wenn jene abnimmt! Das gerade Gegenteil dessen, was Kuczynski für richtig hält! Man betrachte speziell die Zeit der Krise. Seit März 1920 hat die Produktion ununterbrochen abgenommen, bis sie im April 1921 ihren tiefsten Stand erreichte. Von da an stieg sie wieder ebenso ununterbrochen. Und wie verlief die „Sozialkaufkraft“ in denselben Monaten? Seit Mai 1920 hat sie sich, ohne eine einzige Unterbrechung, bis April 1921 verdoppelt, um dann wieder ebenso regelmäßig einzuschumpfen. Je schlimmer die Krise war, desto größer die Kaufkraft und umgekehrt. Natürlich ist dieser Widerspruch

dem Verfasser nicht verborgen geblieben und er gibt zwei Erklärungen dafür. Erstens, meint er, kann ja die Minderung der Kaufkraft nicht sofort auf die Produktion einwirken, sondern erst nach einiger Zeit.

„Der Vorgang ist doch dieser: der Arbeiter kauft beim Kleinhändler; der Kleinhändler bestellt neue Ware und vielleicht mehr neue Ware, als er zuvor hatte; dieser Auftrag geht an den Großhändler. Der Großhändler bestellt beim Fabrikanten und der Fabrikant bestellt beim Rohmaterialproduzenten. Der Weg vom Kleinhändler zum Rohmaterialproduzenten dauert oft viele Monate, drei, sechs, ja auch neun oder noch länger. In dieser langen Zwischenzeit kann die Kaufkraft des Arbeiters sehr wohl sinken, ohne im mindesten die Produktion von Rohmaterialien zu beeinflussen. . . . Es kommt noch hinzu, daß ein Sinken der Kaufkraft nicht sofort festgestellt wird. Der Kleinhändler wird sich oft erst nach Wochen b'wußt, daß er nicht nur gerade ein paar schlechte Tage gehabt hat, sondern daß eine tr'gliche Tendenz besteht, weniger zu kaufen . . .“

Auch das klingt wieder ganz plausibel, es leuchtet dem gesunden Menschenverstand ein. Und wenn man will, findet es in Kuczynskis Zahlen auch eine gewisse Bestätigung. Vor der Krise, von Januar 1919 bis April 1920, ist die Kaufkraft um ein rundes Viertel gesunken. Da hätten wir also 15 bis 16 Monate, in denen der Kleinhändler Zeit hatte zu merken, daß die Kaufkraft nachließ, daß es nötig sei, weniger zu bestellen, und in denen die Abnahme der Bestellungen sich auf die Produktion auswirken konnte. Umgekehrt nachher in den 13 Monaten der Krise.

Nun aber ist es Zeit, uns den Begriff der „Sozialkaufkraft“ näher anzusehen der das zweite Argument Kuczynskis bildet und, wie wir uns bald überzeugen werden, jenes erste Argument total zertrümmert.

Was Kuczynski in der bisher wiedergegebenen Tabelle anführt, ist nämlich nicht die Kaufkraft schlechthin, sondern die „Sozialkaufkraft“, und darunter versteht Jürgen Kuczynski — in Übereinstimmung mit dem Amerikanischen Gewerkschaftsbunde (American Federation of Labor), dessen angestellter Statistiker er ist — den Anteil am Gesamtprodukt der Nation, den die Arbeiter und Angestellten mit ihrem Lohn kaufen können. Das ist etwas wesentlich anderes und es wird gut sein, uns den Unterschied mit Hilfe von ein paar Zahlen klarzumachen. Wenn das Gesamtprodukt 100 ist und der Gesamtlohn der Arbeiterklasse 20, dann kann die Arbeiterklasse 20 vH des Gesamtprodukts kaufen. Ihre „Sozialkaufkraft“ beträgt 20 vH des Gesamtprodukts.

Wenn nun die Produktion stark abnimmt, so daß das Gesamtprodukt auf sagen wir 45 herabgeht, während der Gesamtlohn ebenfalls sinkt, aber nicht so stark, zum Beispiel von 20 auf 15, dann wird die Kaufkraft der Arbeiterklasse zwar kleiner, aber ihr Anteil am Gesamtprodukt wächst. Statt 20 vH kann sie jetzt $33\frac{1}{3}$ vH davon kaufen. Was aber nichts daran ändert, daß ihre (nach Kuczynskis Meinung die Produktion und Konjunktur bestimmende) Nachfrage kleiner geworden ist, statt 20 nur noch 15 beträgt. Hinter der gewachsenen „Sozialkaufkraft“ versteckt sich eine gesunkene tatsächliche Kaufkraft.

Darüber ist sich Kuczynski auch gar nicht im unklaren. Im Gegenteil, gerade das zieht er mit als Erklärung dafür heran, weshalb „Sozialkaufkraft“ und Produktion so auseinander laufen. Er schreibt:

„Die Lager sind überfüllt. Um seine Waren abzusetzen, ist der Produzent (will sagen: Unternehmer) gezwungen, Produktion und Preise herabzusetzen. Und zwar scheint er nach den bisherigen Erfahrungen zumeist mit einer Senkung der Produktion zu beginnen und erst später die Preise folgen zu lassen. Durch diese Maßnahme steigt die Kaufkraft der Arbeiter und Angestellten. Sie sind jetzt in der Lage, einen größeren Teil der Produktion als zuvor zu kaufen (was nicht heißen muß, daß sie mehr Güter kaufen können). Ihre Sozialkaufkraft steigt. Sie steigt so lange, wie Preise und Produktion sinken. Hat die Krise ihren Höhepunkt erreicht und überschritten, das heißt, beginnt die Produktion wieder zu steigen, dann sinkt die Sozialkaufkraft der Arbeiter und Angestellten von neuem.“

Und dazu an einer anderen Stelle:

„Während der Krisenperiode kauft der Arbeiter einen größeren Teil des Nationalprodukts als in Jahren wirtschaftlicher Blüte. Jedoch ist in diesen Jahren das Nationalprodukt besonders klein.“

Es sei nun ganz davon abgesehen, daß Kuczynski den Stand der „Sozialkaufkraft“ auf eine Weise errechnet, die keineswegs unanfechtbar erscheint — auf die höchst verwickelten Rechnungen kann ich hier nicht eingehen, es würde doch kein Leser daraus lüg werden; nur soviel gesagt, daß er die Kaufkraft des Lohnes des einzelnen Arbeiters in Beziehung setzt zum Werte der Produktion pro Kopf des einzelnen Einwohners der Vereinigten Staaten. Schon darüber, ob das zulässig sei, kann man sehr verschiedener Meinung sein. Uebrigens jedoch rechnet er als „Wert der Produktion“ die Preise, zu denen das Produkt von den Fabrikanten an den Großhandel abgegeben wird. Es ehlt also der gesamte Gewinn des Groß- und des Kleinhandels, den der Käufer doch mit bezahlen muß. Ich glaube kaum, daß man dadurch zu richtigen Resultaten gelangen kann.

Es sei ferner davon abgesehen, wie wenig glaublich es klingt, daß gerade in Krisenzeiten mit ihrer Einschränkung der Produktion und vermehrten Arbeitslosigkeit auch nur diese „Sozialkaufkraft“ steigen soll. Das würde ja voraussetzen — wie oben bereits gesagt —, daß die Löhne in solcher Zeit weniger stark sinken als die Produktion. Liegt da nicht der Verdacht nahe, daß Jürgen Kuczynski mit seiner Rechnungsmethode zu einem Resultat gelangt ist, das der Wirklichkeit nicht entspricht?

Doch wie gesagt, von all dem wollen wir absehen. Nur das eine läßt sich doch unmöglich übersehen, daß die ganze „Sozialkaufkraft“ uns zur Beantwortung der Fragen, um die es sich hier handelt, nicht das mindeste nützen kann. Der Gesamtabsatz, die Aufträge der Klein- an die Großhändler usw., und infolgedessen die Menge der Produktion und die Höhe der Preise richten sich auf keinen Fall danach, welchen Anteil vom Nationalprodukt die Arbeiter kaufen können; sondern — sofern die Dinge überhaupt so verliefen, wie Kuczynski meint — würden sie sich einzig und allein nach der absoluten Höhe der Nachfrage richten; folglich, da der größte und ausschlaggebende Teil der Konsumentennachfrage allerdings von der arbeitenden Klasse ausgeht, müssen sie sich nach der absoluten Kaufkraft des Arbeitslohnes richten. Demnach können wir uns die ganzen künstlichen Rechnereien mit dem Gespensterbegriff der „Sozialkaufkraft“ ersparen, wir müssen uns einfach an die Höhe der Kaufkraft an sich halten.

Darüber gibt auch das Buch von Ruczynski — das in seinen statistischen Teilen ganz ausgezeichnet ist — vollkommen genügende Auskunft. Der Index des Lohneinkommens in den USA betrug in den fraglichen 42 Monaten (der besseren Uebersicht wegen sei der Index der Produktion nochmal daneben gesetzt):

Monat	Reallohn	Pro- duktion	Reallohn	Pro- duktion	Reallohn	Pro- duktion	Reallohn	Pro- duktion
	1919		1920		1921		1922	
Januar . . .	100	100	114	114	112	77	93	87
Februar . . .	94	96	110	115	105	76	92	89
März	94	93	115	113	105	75	93	93
April	95	94	115	106	104	75	93	96
Mai	94	93	119	108	101	77	95	102
Juni	95	100	121	107	100	76	96	107
Juli	98	105	122	105	99	76	—	—
August	99	107	122	105	98	79	—	—
September . .	103	104	123	101	97	80	—	—
Oktober . . .	98	101	120	95	93	85	—	—
November . .	102	106	119	86	92	86	—	—
Dezember . .	106	104	116	80	94	83	—	—

Wir scheint, diese Ziffern sind vollkommen eindeutig, sie lassen nicht den geringsten Zweifel zu. Im Jahre 1919 ist die Kaufkraft des Arbeitslohns ziemlich unverändert geblieben. Von Oktober ab dagegen begann sie merklich zu steigen. Und zwar nicht nur bis zum Ausbruch der Krise (März 1920), sondern weiter bis September 1920. Sie stieg in diesem Jahr (Oktober 1919 bis September 1920) von 98 auf 123. Es steht demnach fest, daß sechs Monate vor Ausbruch der Krise der reale Arbeitslohn und damit höchst wahrscheinlich auch die wirkliche Nachfrage der Arbeiter gewachsen ist. Und dann kam die Umkehr, die sich fast genau ebenso vollzog: seit September 1920 sinkende Kaufkraft und etwa sieben Monate später, seit April 1921 wachsende Produktion.

Wenn diese Tatsachen bekunden, daß die Krise vorbereitet wurde durch eine Periode steigenden Arbeitslohnes, folgt daraus etwa, daß der steigende Arbeitslohn die Ursache der Krise war und daß steigende Arbeitslöhne die Krise herbeiführen? Das wäre die kindliche Verkennung einer Reihe verwickelter Zusammenhänge. Nicht weil die Löhne stiegen, kam es zur Krise, sondern weil das tolle Durcheinander der kapitalistischen Wirtschaft eine Ueberproduktion brachte, die zur Krise führte.

Da ich in diesem Aufsatz speziell einen Fehler aufs Korn genommen habe, den Jürgen Ruczynski in seinem Buche begeht, so möchte ich nicht verfehlen zu betonen, daß der gesamte übrige Inhalt des Buchs ganz ausgezeichnet ist. Die statistischen Angaben über die Gesamtlage der amerikanischen Arbeiter sind besonders wertvoll, weil sie von dem angestellten Statistiker der American Federation of Labor stammen und die in Deutschland verbreiteten (hier schon wiederholt bekämpften) Fabeln restlos zu Boden schlagen. Erfahren wir doch (S. 8), daß der amerikanische Fabrikarbeiter im Durchschnitt nur 55 vH dessen verdient, was der Unterhalt einer Familie kostet,

und (S. 22) daß „in ganzen Landesteilen Frauen und Kinder mitverdienen müssen, um nicht Hungers zu sterben“. Wir hören (S. 22) von vierzehnstundenschichten für Weber usw.

Wie kommt es nun, daß ein an sich gutes Buch — oder sagen wir, ein Mann, der die tatsächlichen Vorgänge richtig zu beobachten und in ihrer statistischen Bedeutung zu würdigen versteht, in einem so wichtigen, ja entscheidenden Punkt wie den Ursprung der Krise derart in die Irre geht?

Die Antwort lautet: weil er den **Marxismus** nicht kennt. Es ist ja ganz offenbar, daß er in dem Wahne lebt, in der kapitalistischen Wirtschaft sei die Produktion für den Konsum da. Von diesem Dogma ausgehend, sagt er sich, die Produktion müsse sich nach den Bedürfnissen des Konsums richten; folglich müsse sinkender Konsum auch abnehmende Produktion zur Folge haben. Und da die Vergleichung der realen Konsumkraft der amerikanischen Arbeiter mit dem Verlauf der Krise das nicht bestätigt, hat er sich die verzwickte Theorie von der „Sozialaufrast“ ausgedacht, die überdies noch aus einem andern Grunde von der American Federation of Labor gehegt wird. Man weiß, daß die American Federation of Labor immer noch eine Gewerkschaftsvereinigung vornehmlich nur für gelernte und besser gestellte Arbeiter ist. Kuczynski bestätigt das wiederholt in seinem Buche. „Wer sich mit der Lage der arbeitenden Klassen in den Vereinigten Staaten beschäftigt hat“, schreibt er S. 22, „weiß, daß es dort eine Arbeiteraristokratie gibt . . . Stark organisierte Gruppen von Gewerkschaften nehmen Eintrittsgebühren von 100 bis 1000 Dollar, die denen der vornehmsten Klubs New Yorks entsprechen.“ Und Seite 25 setzt er auseinander, daß und warum die amerikanischen Gewerkschaften kein Interesse daran haben, schlecht bezahlte Arbeiter aufzunehmen.

Nun wohl, dieser Arbeiteraristokratie geht es tatsächlich gut; auf sie treffen die in Deutschland verbreiteten Erzählungen zu. Und ihnen sagt die American Federation of Labor: Mag es euch noch so gut gehen, ihr habt Anspruch auf mehr; ihr habt Anspruch darauf, daß euer Lohn steigt im selben Verhältnis wie der Reichtum des Landes überhaupt, im selben Verhältnis wie die Produktivität der Arbeit. Denn sonst sinkt euer Einkommen und eure soziale Stellung relativ zur Lage der anderen Volksklassen. — Das ist der Ursprung und die Bedeutung der Lehre von der „Sozialaufrast“.

Uns als Sozialisten kann es gewiß recht sein, daß die American Federation of Labor auch den gut bezahlten Arbeitern Unzufriedenheit predigt und ihren Anspruch auf Gleichberechtigung mit der besitzenden Klasse betont. Aber wir sehen, wie die Unkenntnis und geistliche Nichtbeachtung des **Marxismus*** den wahren Zusammenhang der Wirtschaftsvorgänge und damit auch die Entstehung der Krisen völlig in Dunkel hüllt.

* Geht doch J. Kuczynski (S. 13) so weit, den Ausdruck und Begriff „relative Verelendung“ auf Karl Marx zurückzuführen. Tatsächlich ist beides, Ausdruck wie Begriff, erst in dem Streit zwischen Revisionisten und Radikalen um 1900 entstanden, während Karl Marx bekanntlich schon 1883 gestorben ist.

Die wirtschaftliche und politische Arbeiterbewegung der Vereinigten Staaten

V. Weingarz (Köln)

Amerika ist und bleibt das Wunderland. Trotz aller Studienkommissionen, die von Deutschland oder England aus das Land durchstöberten, seine Verhältnisse untersuchten und das Ergebnis in dicken Büchern niederlegten, bleibt doch noch manches ungeklärt in diesem einzigartigen Lande. Was uns Europäer immer wieder in Erstaunen setzt ist die beispiellose Prosperitätsperiode, die Amerika durchmacht. Dann ist es uns wieder unerklärlich, warum dort eine wirkliche Arbeiterbewegung nicht aufkommen kann. Die amerikanische „industrial democracie“ (Wirtschaftsdemokratie) fußt auf der Idee der „Versöhnung der Klassen“. Vom Klassenkampf will man nichts wissen. Als ob es in Amerika keine Klassegegensätze gäbe!

Nirgends wurde der Individualismus so zum Staatsprinzip erhoben als in Amerika. Das laissez-faire der Manchesterlehre steht in vollster Blüte. Hier besteht der „freie“ und individuelle Arbeitsvertrag, so wie ihn Karl Marx in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorfand. Bei Marx dingt der Unternehmer den Arbeiter einzeln auf dem Arbeitsmarkt und begibt sich mit ihm in die Werkstatt, das ganze Arbeitsverhältnis ist individuell geregelt. In den USA kennt man keinen ökonomischen plus politischen Lohn. Es gibt keine soziale Versicherungsgesetzgebung: keine Erwerbslosen-, Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung. Jeder staatliche Eingriff dieser Art gilt als schädlich. In der Theorie wird an dem manchesterlichen Grundsatz festgehalten, der „Antrieb“ zur Arbeit dürfe unter keinen Umständen künstlich gehemmt werden. Durch die vom Staat eingeführten sozialen Einrichtungen werde das „freie Betätigungsfeld“ der Arbeiter gelähmt. In der Praxis allerdings sieht es anders aus. Der 1927 von der englischen Regierung nach Amerika entsandte Studienauschuß kam nach genauer Prüfung der Sachlage zu der Ueberzeugung: „Der Umstand, daß der Arbeiter in Perioden der Erwerbslosigkeit auf seine eigenen Ersparnisse angewiesen ist, erzeugt vielfach großes Elend. Andererseits veranlassen diese Verhältnisse große Werke zur Einführung verschiedenster Werkswohlfahrtseinrichtungen.“ Was heißt das? Die Werksgemeinschaften schießen wie Kraut aus dem Boden und drohen die Gewerkschaften zu überflügeln. Eine ganz eigenartige und für deutsche Ohren schier unerklärliche Entwicklung ist im Gange. So schreibt der bekannte englische Genosse S. N. Brailsford im „New Leader“:

„Es scheint, daß die Politik des amerikanischen Gewerkschaftsbundes konsequent darauf hinausläuft — ob bewußt oder unbewußt ist gleichgültig —, das Wachstum der Werkverbände zu fördern. Der Werkverband umfaßt alle Sparten der großen Konzernbetriebe, während die Gewerkschaften mit wahren Fanatismus an dem Prinzip des Berufsverbandes festhalten, sich aber um die ungelerten Arbeiter überhaupt nicht kümmern. Die Werksgemeinschaften haben außer der Betriebskasse Invaliden- und Altersversorgungseinrichtungen. Die Pensions- und Investierungseinrichtungen bieten ein gutes Fangmittel, sie machen den Arbeiter gefügig und zu einem willigen Werkzeug des Werkmanagements.“

Der kollektive Tarifvertrag ist in Amerika fast unbekannt. Reichs- oder Bezirksarise gibt es nicht. Da die gesamte gewerkschaftliche Organisation konsequent auf die Betriebsorganisation zusteuert, werden auch die Tarifverträge für den einzelnen Betrieb abgeschlossen. Die Mitglieder der einzelnen Verbände sind in Filialen eingeteilt, für fast alle großen Betriebe bestehen für die einzelnen Verbände solche Betriebsfilialen. Nun glaube man aber nicht, daß die Tendenz besteht, alle Angehörigen der Belegschaft zu einem Einheitsverband zusammenzuschweißen. Davon merkt man nichts. Jeder Berufsverband wacht über seine eigene Filiale. Dieser Separatismus, wie wir es nennen wollen, und der Umstand, daß fast alle Berufsverbände, mit einigen Ausnahmen, es ablehnen, ungelernete oder angelehrte Arbeiter zu organisieren, führt naturnotwendig zu einer Stärkung der Werksgemeinschaften, schon deshalb, weil, wie gesagt, in der Werkorganisation alle Leute der Belegschaft Mitglied sein können. Ganz besonders fördert aber das Fehlen jedweder staatlichen Versicherungs-gesetzgebung die Werksgemeinschaften und bringt die Gewerkschaften ins Hintertreffen. Das alles hält die Leitung des Gewerkschaftsbundes nicht davon ab, dem System der sozialen Gesetzgebung nicht nur skeptisch, sondern direkt apathisch gegenüberzustehen. In seinem Haß gegen die staatliche Versicherung ist man sogar so weit gegangen, diese zu verdammen, weil sie eine „gefährliche europäische Einrichtung“ sei. Nach den Mitteilungen von Brailsford unterstützt Matthew Woll, der einflußreiche Führer des Bundes, die sozialen Einrichtungen der Werksgemeinschaften. Allerdings hat der Kongreß wiederholt beschlossen, eine Untersuchung über das Wesen der staatlichen Unterstützungseinrichtungen einzuleiten. Welche Ironie! Alle internationalen Gewerkschafts- und Sozialistenkongresse haben sich in den letzten vierzig Jahren immer wieder mit der Materie der sozialen Versicherungs-gesetzgebung befaßt und deren Einführung oder Ausdehnung verlangt. Das durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffene Arbeitsamt hat die Arbeiterforderungen anerkannt, aber in Amerika kommen die Gewerkschaften über das Untersuchungsstadium über die Zweckmäßigkeit dieser staatlichen Einrichtungen nicht hinaus, was auf die Bewegung einen immer übleren Einfluß ausübt. Auch dort besteht trotz aller Prosperität Erwerbslosigkeit, ein sozialer Mißstand, der durch Krankheit und Invalidität nur verschlimmert wird. Wohl gibt es Gewerkschaften, die im Rahmen ihrer Organisation großzügige Unterstützungseinrichtungen schufen. Vorbildlich in dieser Richtung sind die beiden großen Verbände der Herren- und Damenbekleidungsindustrie. Aber Selbsthilfe erweist sich immer machtloser.

Ähnlich wie in Deutschland entstanden auch in Amerika während des Krieges Betriebsausschüsse, allerdings wurden sie nicht durch Gesetz geschaffen. 1919 berief Präsident Wilson eine nationale Wirtschaftskonferenz ein, bestehend aus Unternehmern, Vertretern der Gewerkschaften und „Unparteiischen“. Zweck der Konferenz sollte es sein, dem Gedanken des Kollektivvertrages Eingang zu verschaffen. Da die Unternehmer es jedoch ablehnten, offiziell mit den Gewerkschaften zu verhandeln, verließen die Gewerkschaftsvertreter die Konferenz. Der von dieser Konferenz angenommene Beschluß besagt:

„Um die zwischen Arbeiter und Unternehmer auftauchenden Gegensätze auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß ein innigeres Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer bestehen, was nur dann erfolgreich durchzuführen ist, wenn alle vorkommenden Fraktionen vom und durch den Betrieb geregelt werden.“

Nicht ohne Interesse ist es, daß der Beschluß die gewerkschaftliche Mitarbeit nicht ausschließt. Es heißt da:

„Die gemeinsamen Interessen von Arbeiter und Unternehmer werden am besten durch Betriebsvertretungen gewahrt, wo ein gegenseitiger Gedankenaustausch regelmäßig stattfindet. Diese Einrichtung hat sich bereits bewährt, sowohl dort, wo die Vertretungen mit Hilfe der Gewerkschaften zustandekamen, als auch dort, wo sie ohne diese geschaffen wurden. Aber auch dort, wo Organisierte Schulter an Schulter mit Unorganisierten arbeiten, haben sich die Betriebsvertretungen als nützlich erwiesen. In den sogenannten Gewerkschaftsbetrieben (closed shops) sind die Betriebsvertretungen ein Mittel zur Stärkung des kollektiven Betriebsarbeitsvertrages. Wo es sich um unorganisierte Betriebe (open shops) handelt, kann die Zusammenarbeit zwischen Werksleitung und Belegschaft durch solche Einrichtungen nur gewinnen.“

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über das Wachstum der Betriebsvertretungen von 1919 bis 1924:

Zahl der Betriebsvertretungen: 1919 225, 1922 725, 1924 814; Zahl der Belegschaften: 1919 391400, 1922 690000, 1924 1117037.

Seit 1924 hat sich die Zahl der Betriebsvertretungen bedeutend vermehrt, jedoch fehlen die genauen Zahlen; zweifellos sind mehr als zwei Millionen Arbeiter durch diese Institutionen erfasst. Leider hat es die Gewerkschaftsbewegung nicht verstanden, den ihr zustehenden Einfluß auf die Bewegung zu gewinnen. Zwei Drittel aller Betriebsvertretungen sind in der Metallindustrie anzutreffen. Nach H. N. Brailsford sind die meisten der Betriebsvertretungen gegen den Willen der Gewerkschaften entstanden. Daß der Gewerkschaftsbund sich im Zustande der Stagnation befindet, geht deutlich am Mitgliederbestand hervor, der heute weniger als drei Millionen beträgt. Zwar gibt es eine ganze Reihe von Gewerkschaften, die außerhalb des Bundes stehen, sie umfassen etwa anderthalb Millionen Mitglieder. In diesen beiden Zahlen sind die Mitglieder von Kanada und Mexiko einbegriffen. Die in den Gewerkschaften Organisierten machen kaum 10 vH der Gesamtbevölkerung aus.

Eine nennenswerte politische Arbeiterbewegung kennt Amerika nicht. Der Sozialismus spielt im nationalen Leben eine recht unbedeutende Rolle, wofür die letzte Präsidentschaftswahl ein guter Gradmesser ist. Norman Thomas, ein außergewöhnlich fähiger Mann mit einem gewinnenden Wesen, vereinigte in einem Lande mit 120 Millionen Einwohnern ganze 270000 Stimmen auf sich. Dabei wird der Präsident auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählt. Die Kommunisten brachten es auf 40000 Stimmen. Was aber noch schlimmer: die Führer des Gewerkschaftsbundes traten öffentlich für Hoover ein, trotzdem „Al“ Smith in Arbeiterfragen stets eine gerechtere Haltung einnahm und auch sonst Hoover als konservativer gilt als Smith.

Wollte man einen Vergleich zwischen England und Amerika ziehen,

so wäre die Schlußfolgerung: Während die englische Gewerkschaftsbewegung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den Schwanz einer der beiden bürgerlichen Parteien bildete und so, wenigstens dem Namen nach, eine Rolle spielte, steht die amerikanische Gewerkschaftsbewegung willenlos und ohne Zielrichtung da. Die Gewerkschaftsbewegung hält sich in ihrer Gesamtheit ängstlich von jeder Berührung mit der Internationale der Gewerkschaften fern. Und der Grund? In den öffentlichen Verlautbarungen wird gesagt, zuerst müsse Gewißheit darüber bestehen, daß durch den Anschluß an den IGB die „Autonomie“ des amerikanischen Gewerkschaftsbundes nicht gefährdet werde. In Wirklichkeit hält man sich zurück, weil der IGB zu „kommunistisch“ ist nach dem Geschmack der American Federation of Trade Unions.

Was wird die Zukunft bringen? Vielleicht bietet die Entwicklung der englischen Arbeiterbewegung einen Anhaltspunkt. Solange der englische Sozialismus als eine vom „Auslande importierte Idee“ galt, hielt sich die englische Gewerkschaftswelt von diesem fern. Erst als es gelang, einen „englischen“ Sozialismus herauszukristallisieren, der eng mit dem englischen Volkarakter verwachsen war, konnte dieser festen Fuß fassen. Oder, um noch deutlicher zu werden, solange englische Sozialisten nur mit der „marxistischen Methode“ operierten, blieb der Sozialismus eine einflußlose Sekte, die nur von „fremden“ (alien) Ideen gespeist wurde. Erst nachdem ein auf englischem Boden gewachsener Sozialismus entstand (deren Vertreter G. B. Shaw, Sidney Webb, Ramsay Macdonald und andere sind), kam auch die Zeit für die sozialistische Bewegung in England. Wenn dieses hier angeführt wird, so deshalb, weil mit dem Erstarren des englischen Sozialismus, dessen politische Vertretung die Labour Party (Arbeiterpartei) ist; auch der Gewerkschaftsbewegung neues Blut eingespült wurde. Durch das Entstehen einer politischen Arbeiterbewegung erhielt die Gewerkschaftsbewegung einen neuen Halt. Ähnlich liegen die Dinge in Amerika. Der amerikanische Sozialismus spricht die Sprache der europäischen Sozialisten und das ist seine Schwäche. Die Entwicklung des europäischen Sozialismus ist doch ein lebendiges Zeugnis dafür, daß sich dieser trotz allem Internationalismus erst auf nationaler Grundlage orientieren und organisieren mußte. Zufall ist es doch nicht, daß Lassalle und nicht Marx zum Bahnbrecher der deutschen sozialistischen Bewegung wurde. Bis tief in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts blieb der Marxismus „fremdartig“. Die Ideen Lassalles, die auf deutschem Boden entstanden und mit deutschem Geist durchtränkt waren, entflamten die deutschen Proletarierherzen. Es ist schon so, wie Paul Kampfmeyer und Dr. Bruno Altmann in ihrem Buche „Vor dem Sozialistengesetz“ (herausgegeben vom Bücherkreis, 1928) sagen: Die politische und kulturelle Gesamttrichtung der deutschen sozialdemokratischen Bewegung war von Ferdinand Lassalle für Jahrzehnte gegeben worden. Sie knüpfte klug an die großen entscheidenden Fragen der Nation an, entfaltete sich im Rahmen der grundsätzlichen Kämpfe des Tages zur Massenbewegung und hielt enge Fühlung mit den wissenschaftlichen und kulturellen Strömungen der Zeit.“ Im gleichen Rahmen entwickelte sich schließlich nach langen Irrfahrten die

französische Arbeiterbewegung. Und in Amerika? Ein Laffalle ist dort noch nicht erstanden. Aber Recht hat H. N. Brailsford, wenn er sagt:

„Sozialismus als lebendige Idee, als bindendes Ideal muß erst mit amerikanischem Geist neu geboren werden. Durch die Avern der Idee muß amerikanisches Blut fließen. Im amerikanischen Sozialismus muß auch der amerikanische Pulsschlag fühlbar werden.“

:::

:::

:::

Die Automobilausstellung in Chicago

Von einem Fordarbeiter

Alljährlich zeigt die amerikanische Automobilindustrie auf einer Spezialausstellung in New York und anschließend in Chicago ihre neuesten Errungenschaften. Die Ausstellung ist national und zeigt darum nur amerikanische Produkte. Hier sieht man zum ersten Male die neuesten Modelle der verschiedenen Firmen oder auch Verbesserungen der bisherigen, Preisveränderungen, neueste Ersatzteile usw. Das ganze ist ein außerordentlich anschauliches und farbenprächtiges Bild des rastlosen Vorwärtsdrängens der amerikanischen Automobilindustrie. In den sehr vorsichtig dekorierten Räumen des riesigen Kolosseums wetteifern die Wagen in Schönheit der Linienführung, Farbenzusammenstellung und technischer Bervollkommnung. Um einige Sensationsmodelle und die aufgeschnittenen Wagen, die den inneren Bau und die technische Anordnung bei langsamem Umlauf der Motoren demonstrieren, sammeln sich die Besucher in dichten Gruppen. Mit wachsendem Staunen wird hier jeder Nichtamerikaner beobachten, mit welcher unglaublichen Sachkenntnis diese Besucher mit ihren Fragen in den technischen Geheimnissen der Wagen herumtasten. Die jüngeren Amerikaner scheinen tatsächlich schon alle im Auto groß geworden zu sein. Sie kennen die Unterschiede in den tiefsten Eingeweiden der verschiedenen Modelle, und dem Vorführer geht es sehr schlecht, der selbst mangelhaft unterrichtet ist oder den Fragern ein X für ein U vormachen will!

Der allgemeine Eindruck der diesjährigen Ausstellung ist der, daß dem Amerikaner für seine Dollar von der Automobilindustrie viel mehr geboten wird als in früheren Jahren; daß ferner der billige Wagen an äußerer Ausdehnung sowohl als an äußerer Aufmachung sich viel weniger von seinen Brüdern in der mittleren Preislage unterscheidet. Und drittens, daß sich der zweisitzige Wagen, sowohl geschlossen als Kupee oder offen als Roadster, wie auch aufklappbar als Kabriolett mehr in den Vordergrund schiebt. Im allgemeinen hat in allen Modellen und Preislagen der geschlossene Wagen den offenen oder auch den aufklappbaren Wagen noch weiter zurückgedrängt. Da in Amerika das Auto in erster Linie ein Gebrauchswagen ist, so erfüllt die geschlossene Karosserie viel mehr ihren Zweck als der offene Wagen für schöne Tage. Die wachsende Vorliebe für den Zweisitzer ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die Reklamekampagne: „Jeder amerikanischen Familie ein zweites Auto!“ bis zu einem gewissen Grade Erfolg hat, so daß der Zweisitzer als Stadtwagen größere Verwendung findet. Da auf der gemeinsamen Ausstellung jede Firma mit wenigstens fünf der üblichen Modelle vertreten ist, die großen Konzerne

aber mit ganzen Wagenreihen aufmarschiert sind, so ist es verständlich, daß diese „All-Amerika-Fahresschau“ einen Autopark von fünf Millionen Dollar repräsentiert. Einige Firmen haben daneben noch in den Ballräumen einiger großer Hotels Sonderausstellungen arrangiert.

Henry Ford ist auf dieser Ausstellung nur mit einigen seiner kostspieligen Lincoln-Wagen vertreten, dazu hält er sich hier noch recht bescheiden im Hintergrund. Seine eigene Ford-Ausstellung befindet sich auch diesmal wieder in der großen Waffenhalle, wo er als Unabhängiger sich wohler fühlt und durch freien Eintritt viele Besucher anlockt.

Wer vor eineinhalb Jahren, als Ford die Produktion seines alten Modells einstellte, von seinem Ende orakelte, der hat sich verrechnet. Auch das neue „Chevrolet“ hat nicht gezogen und ist zu Anfang dieses Jahres durch ein neues Modell ersetzt worden. Der Ford-Händler macht nicht für seine Firma Reklame, sondern er plakatiert in den Straßenbahnen: „Ford produziert nunmehr 6500 Wagen täglich, bestelle jetzt bei mir und ich kann dir für das Frühjahr den neuen Ford versprechen!“ Hat je eine Firma solche Art Reklame machen können, ohne ein Wort für die Vorzüglichkeit ihrer Produkte zu verschwenden?

Die „All-Amerika-Schau“! Der Sensationswagen, um den sich besonders die jüngeren Ausstellungsbesucher drängen, ist ein zweifitziger Stromlinienwagen einer anderen Firma, der so niedrig gebaut ist, daß ein mittelgroßer Mann bequem über sein Dach hinwegsehen kann. Der ganze Wagen ist zur möglichsten Vermeidung des Luftwiderstandes in eine abgeflachte, vorn und hinten sich verengende Form gepreßt, hat keine Trittbretter, sondern nur Kotflügel und die stark nach hinten gelegten Frontscheiben lassen genügend Sicht für den Fahrdamm. Die Firma verspricht 100 Meilen Stundengeschwindigkeit, und wer, wie in einem Fischleib eingepanzert, so durch die Gegend sausen will, der mag es tun, ich sehe dieses zum Sprung geduckte Vehikel lieber nur auf dem Ausstellungsstand. Eine weitere Neuart, die wie ein Panzerwagen aus den Kriegstagen anmutet, ist eine achtzylindrige, luftgekühlte Tourenlimousine. Ganz in Bronze abgesetzt, macht dieser Wagen einen noch ungeheuerlicheren Eindruck. Alle übrigen Firmen halten sich in den allgemeinen Autogrenzen, nur daß die ausgebuchete Form der Karosserie, die mehr Innenraum zuläßt, sehr Schule gemacht hat. Bei allen Wagen erhält man den Eindruck einer wirklich vorhandenen und nicht nur vorgetäuschten größeren Qualität. Auffällig ist die viel größere Verwendung von Laufrädern mit Drahtspeichen. Das Laufrad mit seinen schönen Naturholzspeichen ist nur noch selten zu sehen. Die Amerikaner haben einen solchen Raubbau in ihren Wäldern getrieben, daß gute Hölzer immer teurer werden.

Der General-Motors-Konzern ist nicht nur auf der gemeinsamen Ausstellung führend vertreten, sondern hat auch noch einen Hotellsaal mit 80 Modellen für eine Spezialausstellung besetzt. Unkosten scheinen keine Rolle zu spielen, und die Hauptattraktion bietet ein ausgeschnittenes Chevrolet, wo besonders der neue sechszylindrige Motor demonstriert wird. Natürlich erweckt dieser neue Wagen, der in der Preislage der vierzylindrigen einen Sechszylindervagen bietet, besonderes Interesse. Dieses

Chevrolet soll schneller und sehr solide sein, es macht äußerlich einen weit besseren Eindruck wie das lehtjährige, zumal auch der hohe Generator, der sehr wenig proportional wirkte, einer normaleren Form Platz gemacht hat. Dieser neue Ford-Konkurrent, von diesem Gesichtspunkt aus muß man ihn beurteilen, ist größer, geräumiger und macht daher stärker den Eindruck eines Wagens der mittleren Preisklasse, als es bei den Ford-Wagen der Fall ist. Die Firma verspricht eine etwa gleiche Stundengeschwindigkeit wie beim Ford, daneben aber die Vorteile des sechszylindrigen Motors, jedoch kann sie nicht die geringen Betriebskosten versprechen, die Ford mit seinem Vierzylindermotor herausholt. Ford verspricht 26 Meilen an einer Galone (gut vier Liter) Benzin, und von manchen Fordcar-Besitzern wurde mir versichert, daß sie außerhalb der Stadt auf den Autostraßen bis zu 30 Meilen aus einer Galone herausholen. Dies hat bis jetzt kein anderer Wagen geleistet und jeder Käufer eines billigen Wagens rechnet selbstverständlich, oder müßte es logischerweise tun, mit den laufenden Unkosten. Daß das lehtjährige Chevrolet trotz des neuen Ford noch eine hohe Produktionsziffer erreicht hat, lag wohl weniger an seiner Bevorzugung, sondern mehr an den angen Wartezeiten für die Fordcar-Besteller. Das neue Chevrolet muß mit einem Ford konkurrieren, der sich bereits durchgesetzt hat, in Kürze 7000 Wagen pro Tag herausbringt und sicher nun mit größerer Geschwindigkeit auf seine höchste Leistungsfähigkeit von etwa 12000 Wagen lossteuert.

Mit der Ausstellung geht eine riesige Zeitungsreflamme, die die mächtigen Blätterbündel der Weltstadtzeitungen noch stärker anschwellen läßt, Hand in Hand, so daß man Vermutungen darüber anstell, wer bei dem Kummel mehr verdient, die Hotel- oder die Zeitungsbesitzer. Am Abend kreisen Flieger am Himmel und zeigen in leuchtenden Buchstaben die Namen bekannter Automobile. Langsam löst sich beim Nachhausewege auf den hartgefrorenen Straßen die Bewunderung in stilles Verwundern. „Seht — das ist Amerika!“ Ob die Besitzer von Auto, Radio und Sprechapparat, dem selbstverständlichen Zubehör amerikanischer Familien, wohl glücklicher sind als die Nichtbesitzenden der alten Welt? Sie sind auffällig zufriedener, überraschend leichter und harmlos fröhlicher, sie sind — mit einem Wort — jünger und haben als ganzes das Unbeschwerte aller Jugend an sich.

...

Versteckte Anschläge auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft

E. Langenberg (Vielefeld)

Mit Zähigkeit und unter großen Opfern hat sich die Arbeiterschaft in den Jahren nach dem Kriege und der Inflation eine wenigstens bescheidene Anpassung an die Kosten der Lebenshaltung erkämpft. Überwunden wurden die größten Schäden und wer in dauernder Arbeit stand, konnte dank seiner Organisation und deren Erfolg in Tarifverhandlungen einigermaßen beruhigt in die Zukunft blicken. Nun aber wirft die unverhältnismäßig große Arbeitslosigkeit schwere Schatten in das Leben des Arbeiters. Hunderttausende sind außerdem Saison- oder Gelegenheitsarbeiter, beziehen nur für

Teile des Jahres vollen Verdienst. Im Gefolge der Arbeitslosigkeit aber bereitet sich ein neuer, versteckter Anschlag auf die Lebenshaltung des Proletariats vor.

Wie herrlich weit hat uns die kapitalistische Ausmünzung der Rationalisierung gebracht. In dem höchstgesteigerten Tempo der modernen Arbeitsweise bleibt nur Platz für den vollwertigsten Arbeiter. Wer gesundheitlich nicht ganz auf der Höhe ist, wer das Pech hat, vierzig Jahre oder gar darüber zu zählen, läuft Gefahr, die Liste der dauernd Erwerbslosen zu schwellen zu helfen. Zu alt ward er, ist unbrauchbar. „Untragbare Belastung eines rationell arbeitenden Betriebes!“ So sagen jene, die sich Wirtschaftsführer nennen lassen und weisen gleichzeitig erhobenen Arms auf die soziale Fürsorge hin, die dem Arbeiter die Sorge vor der Zukunft nehme, da sie durch den Staat gesichert sei.

Gewiß, wir haben die dringend notwendige Arbeitslosenversicherung, haben die Krisenfürsorge, die über weitere Monate flauer Zeit hinweghilft. Wenn aber dann keine Arbeit gefunden ist, die Konjunktur weiter ausbleibt? Dann haben wir täglich neue Scharen Ausgesteuerter, die zum Wohlfahrtsamt gehen müssen, um larme Hilfe zu finden. Denn bei dem heutigen frühen Verschleiß des arbeitenden Menschen sind sie zwar zu alt, um weiter beschäftigt werden zu können, doch die Altersrente steht noch in weiter Ferne. Wie sollen sie sich durchschlagen? Sorgt die Industrie, die sie brotlos machte, für die treuen Diener von gestern? Mit nichten... Und das Wohlfahrtsamt...? Vor etlichen Tagen ging durch die Presse eine Notiz, die anscheinend von einer zentralen Stelle der Wohlfahrtsorganisation veröffentlicht war. Mit warnender Geste wies man auf die „übersteigerte“ Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlfahrtspflege hin. Das Thema vom „risikolosen Menschen“ tauchte, wenn auch in sanfterer Formulierung — dafür ist man ja Wohlfahrtsamt — darin auf. Hat man sich darin schon die Dialektik der Unternehmer zu eigen gemacht, so zeigen die folgenden Ausführungen weiter, wohin die Reise geht. Der ältere Mensch, der nicht mehr die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung empfängt, soll nicht mehr vom Wohlfahrtsamt, sondern von den unterhaltspflichtigen Angehörigen durchgebracht werden. Es heißt in der Notiz: „Den Absichten, sich von der gesetzlichen Unterhaltspflicht zurückzuziehen und dafür die Allgemeinheit zu belasten, kann nicht genügend entgegengetreten werden. Abgesehen davon, daß durch solche Bestrebungen die Kosten der Wohlfahrtspflege unnötig und beträchtlich gesteigert werden, lockern sich auch die Familienpflichten und treten damit große Schäden für die Gesamtheit ein. Es ist daher eine wichtige und notwendige Aufgabe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, in den in Betracht kommenden Kreisen den Sinn für die gesetzliche und moralische Unterhaltspflicht zu stärken und damit das Selbstgefühl dort wieder wachzurufen, wo es durch die Zeitereignisse geschwunden oder herabgemindert ist.“

Und dann weiter: „Der Mißbrauch der Wohlfahrtspflege erfordert stärkste Bekämpfung!“ Ganz unsere Meinung, doch wann tritt „Mißbrauch“ ein, wo ist die Grenze zu ziehen? Während früher der alte Arbeiter seinem Beruf meist so lange nachgehen konnte, bis er in den Genuß der Altersrente kam, wird ihm, wie schon gesagt, der Hammer in weit jüngeren Jahren

aus der Hand geschlagen. Und ist seine Unterstützung abgelaufen, kommt er zum Wohlfahrtsamt und hofft dort Unterstützung zu finden; dann blickt ihn der Beamte stirnrunzelnd an: „Sie haben doch Angehörige, haben einen Sohn!“ Gewiß, den hat er und der Junge hat auch Arbeit. Hat aber mittlerweile geheiratet, will eine Familie gründen und ein eigenes Heim besitzen. Wer kennt die Seelennot des alten Mannes, der dem Sohn nun zur Last liegen soll. Doch unerbitlich steht es geschrieben: „Der gesetzlichen Unterhaltspflicht muß genügt werden!“ Familiengefühle in allen Ehren, auch die Verpflichtungen kindlicher Dankbarkeit. Gewiß hat der Vater den Sohn großgezogen, hat das Geld daran gewandt; doch die Natur und ihr Gesetz will weiter, sorgt für die kommende Generation, kann nicht um der Vergangenheit willen die Zukunft verkümmern lassen. Jetzt aber soll in aber-tausend Fällen der noch rüstige Vater von den Kindern durchgeschleppt werden, nur weil die gottgewollte kapitalistische Wirtschafts„ordnung“ keine Verwendung mehr hat für alte Leute.

Solche Weigerung der Wohlfahrtsämter wäre ein weiterer Schritt erstarkender sozialer Reaktion gegen die bescheidene „Höhe“ proletarischer Lebenshaltung. Nicht der einzige, doch der erste konkrete. So im geheimen und im offenen laufen noch gar viele Pläne, wie man dem Arbeiter, dem es nach Ansicht vieler Leute anscheinend zu gut geht, ans Leder kommen kann. Was anders bedeutet der beharrliche Ansturm der Unternehmerverbände und der bürgerlichen Presseleute gegen die gegenwärtige Arbeitslosenversicherung. Einzelfälle, wo ein Proletarier auf irgendwelche Weise sich einen kleinen Zusatzverdienst zur Unterstützung verschaffte, werden aufgebauscht und als typisch, als allgemeingültig hingestellt. Sicher wird sich ein Abgeordneter der bürgerlichen Parteien im Reichstag erheben, der, selbst zehnfacher Aufsichtsrat und nebenbei gut dotierter Pensionär, über die nötige moralische Entrüstung verfügt, um die Schädlinge, die den Staat ruinieren wollen, gebührend herunterzumachen. Natürlich muß die Arbeitslosenversicherung nach seiner Meinung umgestaltet — lies: verschlechtert — werden. Schon jetzt reden bürgerliche Zeitungen von einem Zusammenbruch derselben, weil die Reichsanstalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse eine Anleihe beim Reich machen mußte.

Angesichts der ganz außerordentlichen Arbeitslosigkeit ein normaler Vorgang — oder sehen die Herren Wirtschaftsführer die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes als eine Dauererscheinung an, mit der für die Zukunft weiter gerechnet werden muß. Die Einnahmen der Reichsanstalt blieben um nur 14 Millionen hinter den Ausgaben zurück, die sich auf insgesamt 842,7 Millionen belaufen. Von einem Zusammenbruch oder nur einer Gefährdung der Arbeitslosenversicherung kann demnach keine Rede sein. Ein weiterer Rufer im Streit ist der famose Hansabund, nach dessen Ansicht die ganze Sozialversicherung überhaupt überflüssig ist. Da wird die Streichung der Familienwochenhilfe gefordert, weiter Kürzung der Invaliden- und Altersrenten und, selbstverständlich, der Arbeitslosenunterstützung. Bei der Rührigkeit, welche diese durch ihre Verbindungen einflußreichen Verbände entwickeln, kann es nicht wundernehmen, wenn einige reaktionäre Geheimräte auf ihre untergeordneten Instanzen in ähnlichem Sinne einwirken.

Die Spruchpraxis verschiedener Arbeitsämter und der moralische Erguß der Wohlfahrtsämter sind Zeugnisse in dieser Hinsicht.

Kann man der Arbeiterschaft dank der festgefügtten gewerkschaftlichen Organisation nicht durch einen Frontangriff mit Lohnabbau beikommen, so versucht man es durch eine „kalte“ Lohnverminderung. Man greift die Sache von der Politik her an, will die Gesetze ändern und die soziale Fürsorge untergraben. Man schießt nach Amerika, redet von Freiheit der Wirtschaft und meint freie Ausbeutung des Arbeiters. Denn die Unternehmer sind drüben ebenso wie bei uns versippt und vertraut, das Wort „frei“ bezieht sich nur auf den Arbeitsvertrag. Doch Lohnhöhe und Lebensstandard des deutschen Arbeiters sind nicht die des Amerikaners, er hat auch nie die Möglichkeit wie dieser, allzu drückenden Arbeitsbedingungen auszuweichen und in andere Berufe, andere Gegenden überzusiedeln. Wenn der amerikanische Arbeiter von seinem Lohn Ersparnisse für die Zeit der Arbeitslosigkeit machen kann, so ist dies bei der deutschen Entlohnung nicht möglich. Deshalb kann es nur immer wieder heißen: Ausbau der sozialen Fürsorge statt Abbau derselben. Den versteckten Anschlägen auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft werden die Gewerkschaften und die Partei scharf entgegentreten.

:::

:::

:::

Arbeiterschaft und Arbeitsrecht

R. W. Schiffel (Leipzig)

Die Vorgänge im Schlichtungswesen während der letzten Monate, nicht zuletzt die Einstellung des Reichsarbeitsgerichtes zu dem Jöttenschen Schiedspruch haben die öffentliche Diskussion über das Arbeitsrecht stark angeregt. Der einzelne hat, bewußt oder unbewußt, sich über diese Dinge eine Meinung gebildet, die, orientiert an trüben Erfahrungen, ihn leicht zu Verallgemeinerungen geneigt macht. Dabei scheint es so, als ob die Arbeiterschaft bei Betrachtung des gegenwärtigen Arbeitsrechts wieder jene negierende Stellung einnehmen müsse, die sie in der Vorkriegszeit dem Rechte gegenüber ganz allgemein einnehmen mußte.

Die Rechtsbildung der Vorkriegszeit war ausschließlich Domäne der herrschenden Klasse. Auch durch das Parlament, das der alte Liebherr einmal spöttisch das „Feigenblatt der absoluten Monarchie“ nannte, wurde an dieser Tatsache wenig oder gar nichts geändert, da ein raffiniertes Wahlsystem das Gewicht der Arbeiterstimmen auf ein Minimum verminderte. Das Recht, geschaffen unter völlig ungleichartigen wirtschaftlichen und sozialen Kräfteverhältnissen, in einer Zeit, in der Arbeiterorganisationen noch in der „Formierung ihrer Bataillone“ begriffen waren, war die Arbeiterschaft, die zahlenmäßig schon in den fünfziger Jahren der überwiegende Teil der deutschen Bevölkerung war, völlig ausgehaltet von der Bildung des Rechts. Damit war für die Arbeiterschaft oder für die Arbeiterbewegung eine klare Stellung dem Rechte gegenüber vorgezeichnet. Das Recht, insbesondere das Arbeitsrecht, war Klassenrecht, sichtbar werdend an der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, an zahllosen Bestimmungen der 1869 entstandenen Gewerbeordnung, an zahlreichen Arbeitsordnungen usw. Diesem Rechte gegenüber, dessen Inhalt ganz einseitig an den Interessen der herrschenden Klasse orientiert war, gabe es nur eine Einstellung.

Um die Schwelle des Jahrhunderts wandeln sich die Verhältnisse aber von Grund auf. Das „Geistes“, das Marx im kommunistischen Manifest ankündigte, war in Gestalt von millionenstarken politischen und wirtschaftlichen Organisationen klassenbewußter Arbeiter tatsächlich auf den Plan getreten und verlangte stürmisch nach Mitwirkung und Gleichberechtigung. 1918 brachte einen Teilsieg: den Einbruch des klassenbewußten Proletariats in die autonome, diktatorische Gesetzgebungsfabrik des Junker- und Unternehmertums. Unter

energischem Drängen der Arbeitervertreter wurden zahlreiche soziale Gesetze und Verordnungen im Gebiete des Arbeitsrechts geschaffen, in erster Linie die Tarifvertragsordnung, die Arbeitszeitverordnung, das Betriebsrätegesetz, die Stilllegungsverordnung, das Angestelltenkündigungsgezet, das Schwangeren'kündigungs-Schutzgesetz und andere mehr. Alle diese Gesetze sind von der organisierten Arbeiterschaft gegen den Willen der Rechten geschaffen worden und die Sozialdemokratische Partei hat in diesen parlamentarischen Kämpfen um neues Arbeitsrecht stets in vorderster Linie gefochten.

Ähnlich änderten sich die Dinge im Arbeitsverfassungs-, im Arbeiterschutz und im Arbeitsvertragsrecht. 1918 brachte die Anerkennung der Verbände und die Unabdingbarkeit der Tarifnormen und veränderte somit das Bild wesentlich. Von der Plattform der Koalitionsfreiheit aus ist erst ein Kräfteammeln und Kräftemessen möglich, und nur derjenige, der den Vergleich mit der Vorkriegszeit nicht ziehen will, wird die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit und die sich immer weiter verbreitende Urlaubsregelung, von der heute nahezu alle industriellen Arbeiter erfaßt werden, ableugnen können. Gerade der jüngeren Generation, die den Vergleich zu früheren Zeiten nicht aus eigener Erfahrung hat, muß das gelegentlich einmal gesagt werden, zumal der proletarische Nachwuchs leicht zu Unterichätzungen des durch die Organisationen bisher Erreichten neigt. Die Tarifverträge, von denen heute weit über dreiviertel der deutschen Arbeiterschaft erfaßt werden, bringen dem einzelnen Arbeiter und Angestellten eine beachtliche Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen, die die jahrzehntelange Aufbauarbeit der Arbeiterorganisationen sehr wohl lohnt. Dabei hat das sicherlich reformbedürftige Schlichtungswesen manche guten Dienste geleistet.

Das Anwachsen des Arbeitnehmereinflusses auf Gesetzes- und Vertragsrecht ist unverkennbar. Jene scheinbar kleinen Teilerfolge im Arbeitsrecht: Kündigungsschutz, Lohnsicherung, Arbeitszeitverkürzung, Urlaubsregelung sind es, die uns immer wieder deutlich machen, daß es vorwärts geht.

Notwendig ist aber eine durchaus positiv-kämpferische Einstellung zum heutigen Arbeitsrecht. Mit der trägen und bequemen Auffassung, daß das heutige Arbeitsrecht ja doch Klassenrecht sei und daß es deshalb gegen die Arbeiterinteressen gerichtet sein müsse, ist gar nichts getan. Im Gegenteil! Es wird dadurch eine unfruchtbare Abstinenz vom tätigen Mitwirken erzeugt, die Gift für jeden Willen zum Kampfe ist. Ihre besten Kräfte, ihre fähigsten Pioniere muß die Arbeiterbewegung in jenen Kleinkrieg entsenden und dort um jede Handbreit Boden kämpfen: freudig weiterbauend auf dem bisher Erreichten, ausgerüstet mit eingehendem Wissen um das Bestehende und beseelt von wirklichkeitsnahem Eintreten für das Zukünftige.

...

Urlaubsgeld und Krankengeld

N. E b b i n g h a u s (Nemscheid)

Über die Frage, ob der Arbeitgeber bei Erkrankung des Arbeiters während der Urlaubszeit berechtigt sei, diesem das Krankengeld vom Urlaubsgeld abzugiehen, hat das Reichsarbeitsgericht eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Dem ergangenen Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Unternehmer hatte einem seiner Angestellten, der während seiner Urlaubszeit arbeitsunfähig erkrankte und demzufolge Krankengeld erhielt, das Krankengeld aufgerechnet. Das Landesarbeitsgericht hatte zugunsten des Angestellten entschieden. Die hiergegen eingelegte Revision des Unternehmers wurde vom Reichsarbeitsgericht zurückgewiesen.

Bemerkenswert sind die Gründe im Urteil des Revisionsgerichts: „Die Bedenken der Revision, daß für die vorliegende Klage der Rechtsweg ausgeschlossen sei, weil es sich um die Zahlung des Krankengeldes handele, sind nicht begründet... Dazu kommt, daß ein Anspruch auf Krankengeld überhaupt nicht im Streite steht. Dem Grunde und der Höhe nach steht vielmehr der Anspruch fest... Es handelt sich hiernach um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, für den der Rechtsweg unbedenklich offen steht,

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß für die Entscheidung in erster Linie die vertragliche Vereinbarung des Tarifvertrags maßgebend ist. Eine ausdrückliche Bestimmung, wie es im Falle einer Erkrankung während eines Urlaubs zu halten sei, gebe er nicht... Demgegenüber ist die Revision nicht begründet. Aus dem Gesetze ein Abzugsrecht des Arbeitgebers zu entnehmen, lehnt das Landesarbeitsgericht mit Recht schon deshalb ab, weil es im Gesetze nicht einheitlich geregelt sei. Der Tatbestand des § 616 BGB ist darauf zugeschnitten, daß ein im Betriebe tätiger Arbeitnehmer unverschuldeterweise aus in seiner Person liegenden Gründen seine Tätigkeit unterbrechen muß. Der Arbeitgeber, der nicht nur der Dienste verlustig geht, sondern auch den Lohn weiterzahlen muß, solle wenigstens dadurch entschädigt werden, daß er für den Fall der Krankheit des Arbeitnehmers ihm das auf den Lohn anrechnen darf, was dieser aus einer Krankenkasse erhält. Dieser Tatbestand deckt sich keineswegs mit dem des vorliegenden Falles, da der Arbeitgeber sich in freier Vereinbarung verpflichtet hat, ihn (den Arbeitnehmer) für eine gewisse Zeit von der Leistung von Diensten freizustellen, ihm aber gleichwohl den Lohn für die Freizeit zu zahlen. Auf die vertragliche Regelung dieses Inhalts (des Tarifvertrags) kann die gesetzliche Regel des § 616 BGB keine Anwendung finden. Da, wie schon oben hervorgehoben, § 616 BGB für den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, muß auch der aus ihm von der Revision entnommene Gedanke, daß ein Arbeitnehmer bei Erkrankungen keinen erhöhten Lohn erhalten dürfe, ausscheiden, wobei die Richtigkeit dieses Satzes selbst dahingestellt bleiben kann... Durchaus richtig bemerkt also das Landesarbeitsgericht, daß es einen allgemeinen Rechtsatz, der dem Arbeitnehmer den Bezug eines über seinen Lohn hinausgehenden Betrages verbietet, nicht gibt. Ist hiernach die Frage des Abzugs des Krankengeldes im Falle einer Erkrankung während eines Urlaubs weder vertraglich noch gesetzlich geregelt, so ist nach Treu und Glauben so zu entscheiden, wie es dem mutmaßlichen Willen der Parteien und der Billigkeit entspricht. Während bei einer Unterbrechung der Tätigkeit eines Arbeitnehmers durch Krankheit usw. dem Arbeitgeber durch den Ausfall seiner Dienste und die Weiterzahlung des Lohnes ein ungewollter Verlust entsteht — sofern § 616 BGB nicht durch Vertrag ausgeschaltet ist —, für den er sich billigerweise am Krankengeld schadlos halten mag, verzichtet der Arbeitgeber für die Urlaubszeit freiwillig nicht nur auf die Dienstleistungen, er verpflichtet sich auch zur Zahlung des vollen Lohnes. Den ihm hieraus erwachsenden, im voraus festzustellenden Ausfall kann und wird er in seine Geschäftskosten aufnehmen und durch Einrechnung in die Preise wieder einholen. Ihm dann auch noch das Krankengeld zuzusprechen, liegt keine Veranlassung vor. Auf jeden Fall aber hat er sich freiwillig zur Zahlung des vollen Lohnes verpflichtet. Ihn von dieser Verpflichtung auch nur zum Teil zu befreien, weil der Arbeitnehmer das Unglück gehabt hat, während des Urlaubs zu erkranken und seine freie Zeit nicht ausnützen zu können, würde jedem Billigkeitsgedanken um so mehr widersprechen, als dem Arbeitnehmer ein Ersatz für den verlorenen Urlaub nicht gewährt wird. Mit Recht erwägt hier das Landesarbeitsgericht, daß der Arbeitnehmer den ganzen Nachteil seiner Erkrankung auf sich nehmen müsse, daß ihm dann aber billigerweise auch die sämtlichen Vorteile zukommen müßten.“

Nach diesem Urteil hat der Arbeitgeber kein Recht, dem Arbeiter, der während der Urlaubszeit erkrankt und Krankengeld bezieht, dieses vom Urlaubsgeld abzuziehen. Das Urteil deckt sich übrigens mit einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts (M 1919 S. 164), wonach der Anspruch auf Krankengeld unberührt davon bleibt, daß der arbeitsunfähige Versicherte für die Dauer der Krankheit Lohn oder Gehalt in vollem Umfange weiterbezieht. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, das Krankengeld einzuziehen. Zu beachten ist allerdings im jeweiligen Falle § 616 BGB, §§ 63, 75 BGB, § 436 RVO.